

Richtlinien über den Inhalt der Weiterbildung gemäß § 4 (4) der Weiterbildungsordnung für die Ärzte Bayerns vom 24. April 2004 in der Fassung vom 30. Juni 2006

Richtlinien über den Inhalt der Weiterbildung

gemäß § 4 (4) der Weiterbildungsordnung für die Ärzte Bayerns vom 24. April 2004 nach den Beschlüssen des Vorstandes der Bayerischen Landesärztekammer vom 9. Juli 2004, 2. Juli 2005 und 30. Juni 2006.

Sehr geehrte Frau Kollegin,
sehr geehrter Herr Kollege,

im Vergleich zur Weiterbildungsordnung für die Ärztinnen und Ärzte Bayerns in der Neufassung vom 1. Oktober 1993 (Beschluss des 45. Bayerischen Ärztetages vom 18. Oktober 1992) wurde die Weiterbildungsordnung für die Ärzte Bayerns vom 24. April 2004 neu gegliedert.

Sie umfasst nunmehr im Abschnitt A die „Allgemeinen Bestimmungen“, im Abschnitt B die Gebiete, Facharzt- und Schwerpunktkompetenzen, im Abschnitt C die Zusatz-Weiterbildungen und im Abschnitt D die Regelungen zur Führbarkeit mehrerer Facharztbezeichnungen sowie zur Führung von Zusatzbezeichnungen.

Die dazugehörigen „Richtlinien über den Inhalt der Weiterbildung“ hat der Vorstand der Bayerischen Landesärztekammer am 9. Juli 2004 verabschiedet, im Wesentlichen auf der Grundlage des Beschlusses des Vorstandes der Bundesärztekammer vom 30. April 2004.

Die „Richtlinien über den Inhalt der Weiterbildung“ stellen allgemeine Verwaltungsvorschriften nach § 4 Absatz 4 der Weiterbildungsordnung für die Ärztinnen und Ärzte Bayerns vom 24. April 2004 dar. Sie sind damit Grundlage für die Entscheidung, ob eine gründliche und eingehende Weiterbildung erfolgt ist. Sie zeigen auf, ob die Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten erworben und nachgewiesen sind, die nach den Abschnitten B oder C der Weiterbildungsordnung gefordert werden.

Zu den Weiterbildungsinhalten gehören

- die in § 4 der „Allgemeinen Bestimmungen“ festgelegten Punkte,
- die Weiterbildungsinhalte, die in den jeweiligen Kompetenzen in Abschnitt B und C festgelegt sind und
- die Inhalte der Richtlinien.

Wie in der bisherigen Weiterbildungsordnung wird der Nachweis der absolvierten Weiterbildung (Weiterbildungszeiten, Weiterbildungsinhalte der Richtlinien) durch Zeugnisse bestätigt. Darüber hinaus muss nach der jetzt gültigen neuen Weiterbildungsordnung eine Dokumentation der Weiterbildung zwingend erfolgen. Dies wurde festgelegt, um den in Weiterbildung Befindlichen und dem Weiterbilder mindestens einmal jährlich einen kontinuierlichen Überblick über den Stand der Weiterbildung zu geben. Es kann

hier auf mögliche Defizite hingewiesen werden und es können Möglichkeiten aufgezeigt werden, diese zu schließen.

Die Darstellung der Richtlinien, die über die Internet-Seite der Bayerischen Landesärztekammer (www.blaek.de) eingesehen und heruntergeladen werden können, ist im Sinne eines einfachen Weiterbildungsbuches gestaltet, sodass hier bereits die Eintragungen, die erforderlich sind, erfolgen können. Es ist auch geplant, sowohl die Weiterbildungsordnung als auch die Richtlinien ab Januar 2005 als CD-ROM zur Verfügung zu stellen.

In der Weiterbildungsordnung selbst sind bereits detaillierte Angaben über die einzelnen Weiterbildungsinhalte enthalten. Sie sind Satzungsrecht. Es waren deshalb in den Richtlinien nur dort Konkretisierungen mit Zahlen erforderlich, wo zum Erwerb der in der Weiterbildungsordnung geforderten „Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten“ auch die Erbringung einer Mindestzahl bestimmter diagnostischer und/oder therapeutischer Verfahren für erforderlich gehalten wurde.

Die Angabe „BK“ (Basiskonntnisse) in der Spalte „Richtzahl“ bedeutet, dass Grundkenntnisse und Erfahrungen hierzu erforderlich sind. Der Nachweis einer Mindestzahl von entsprechenden Untersuchungen/Behandlungen ist hier nicht erforderlich.

Ärztinnen und Ärzte, die eine Weiterbildung absolvieren, können sich anhand der Richtlinien über die Anforderungen im Detail orientieren. Die Richtlinien sind aber auch ein ganz wesentlicher Anhalt dafür, welche (Mindest-) Weiterbildungsinhalte der Weiterbilder zu vermitteln hat. Die Weiterbilder tragen eine hohe Verantwortung sowohl hinsichtlich der Qualität der Weiterbildung, der Korrektheit der ausgestellten Zeugnisse und Dokumentationen sowie der fairen Förderung der in Weiterbildung befindlichen Ärztinnen und Ärzte.

Neu in dieser Weiterbildungsordnung ist die klare Trennung zwischen den Inhalten eines Gebietes und den Weiterbildungsinhalten, die man erlernen muss, um eine Facharzt- und Schwerpunktkompetenz in diesem Gebiet zu erhalten. Die Weiterbildungsinhalte stellen nicht alle Inhalte eines Gebietes dar. Dies wird besonders deutlich bei den Gebieten, wo es innerhalb eines Gebietes mehrere Facharzt und Schwerpunktkompetenzen gibt. Hierbei gilt der Grundsatz, es darf nur das ausgeübt werden, was auch erlernt wurde. Ausgeübt werden darf nur das, was in den Weiterbildungsinhalten der verschiedenen Kompetenzen festgelegt ist und was man erlernt hat. Eine gebietsübergreifende berufliche Tätigkeit ist nach der Berufsordnung für die Ärztinnen und Ärzte Bayerns nicht gestattet.

Nachfolgend noch einige Hinweise zur praktischen Handhabung der Richtlinien: Wenn in **Schwerpunkten** diagnostische und/oder therapeutische **Weiterbildungsinhalte gefordert werden**, müssen diese **zusätzlich** zu den im Gebiet erbrachten Leistungen und **während der Weiterbildungszeit im Schwerpunkt** erbracht werden.

Beispiel: In der Facharztkompetenz sind 100 Sonographien vorgeschrieben, im Schwerpunkt ebenfalls 100; dies bedeutet, dass 200 Sonographien nachgewiesen werden müssen. Bei in der **Weiterbildung vorgeschriebenen Kursen** ist die inhaltliche und zeitliche Gestaltung dieser Kurse in gesonderten Empfehlungen der Bundesärztekammer festgelegt. Diese Kurse müssen diesen Empfehlungen entsprechen und von der Ärztekammer anerkannt sein. Es empfiehlt sich also, auf die Anerkennung der Kurse zu achten, da diese sonst nicht für die Weiterbildung angerechnet werden können.

Wenn die Erstellung von **Gutachten** in der Weiterbildung vorgeschrieben ist, können an die Stelle von Auftragsgutachten auch Lehrgutachten treten, wenn dies mit dem Ziel der Weiterbildung vereinbar ist.

Bei den **sonographischen Untersuchungen** muss in den einzelnen Anwendungsbereichen eine ausreichende Zahl pathologischer Befunde nachgewiesen werden. Die Teilnahme an anerkannten Ultraschallkursen wird empfohlen. In diesen werden Indikationsbereiche, Technik, Korrektur und Verbesserung der Untersuchungsergebnisse behandelt sowie praktische Übungen durchgeführt.

Wenn in Facharzt- oder Schwerpunktkompetenzen eine **Weiterbildung in der Röntgendiagnostik oder Strahlentherapie** vorgeschrieben wird, ist diese Weiterbildung ständig begleitend während der

gesamten Weiterbildungszeit abzuleisten, und zwar unter Aufsicht des gemäß der Röntgenverordnung nach der Richtlinie Strahlenschutz verantwortlichen Arztes.

Ebenso ist die regelmäßige Teilnahme an Röntgendemonstrationen erforderlich, sofern in der Weiterbildungsordnung nichts anderes bestimmt ist. Die erfolgreiche Teilnahme an anerkannten Strahlenschutzkursen ist der Ärztekammer nachzuweisen.

Dies erfolgt beim Antrag auf Zulassung zur Prüfung durch Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung.

In einigen Gebieten ist eine **Weiterbildung in der Behandlung psychosomatischer Krankheitsbilder** vorgeschrieben. Hierzu werden Seminare über die Grundlagen der Erkennung und Behandlung psychosomatischer Krankheitsbilder mit den Inhalten „Theorie, Selbsterfahrung/Balint und verbale Interventionstechnik“ angeboten. Diese Seminare müssen von der Ärztekammer anerkannt sein.

Mit der Weiterbildungsordnung für die Ärztinnen und Ärzte Bayerns vom 24. April 2004 und den nunmehr vorgelegten Richtlinien werden die Weichen für die ärztliche Qualifikation über das Jahr 2010 hinaus gestellt. Bei der Neueinführung einer Weiterbildungsordnung verstreichen in der Regel mehrere Jahre, bis die neuen Regelungen auf breiter Basis greifen. Die Richtlinien über den Inhalt der Weiterbildung sind ein wesentliches Instrument der Qualitätssicherung ärztlicher Berufsausübung. Sie sollen sicherstellen, dass die erworbene Qualifikation nicht in Frage gestellt werden kann.

München, 1. September 2004

Dr. med. H. Hellmut Koch

Präsident der Bayerischen Landesärztekammer

Abschnitt B Gebiete, Facharzt- und Schwerpunktkompetenzen

1. Anästhesiologie

Erwerb der in der Weiterbildungsordnung für diese Kompetenz aufgeführten Weiterbildungsinhalte.

Untersuchungs- und Behandlungsverfahren

Untersuchungs- und Behandlungsmethoden sind mindestens in folgendem Umfang nachzuweisen:

Maßnahmen zur Behandlung akut gestörter Vitalfunktionen, davon	
– intensivmedizinische Behandlungen von Patienten mit Funktionsstörungen von mindestens zwei vitalen Organsystemen	100
– kardiopulmonale Reanimationen	10
Beatmungstechniken einschließlich der Beatmungsentwöhnung	50
Punktions- und Katheterisierungstechniken einschließlich Legen von Drainagen und zentralvenösen Zugängen sowie der Gewinnung von Untersuchungsmaterial, davon	
– zentralvenöse Katheterisierungen	50
Infusions-, Transfusions- und Blutersatztherapien, enterale und parenterale Ernährung	50
Elektrokardiogramme	BK
durchgeführte Anästhesieverfahren, davon	1800
– bei abdominalen Eingriffen	300
– in der Geburtshilfe, davon	50

– bei Kaiserschnitten	25
– bei Eingriffen im Kopf-Hals-Bereich in den Gebieten Augenheilkunde, Hals-Nasen-Ohrenheilkunde, Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie oder Neurochirurgie	100
– bei Säuglingen und Kleinkindern bis zum vollendeten fünften Lebensjahr	50
– bei ambulanten Eingriffen	100
– rückenmarksnahe Regionalanästhesien	100
– periphere Regionalanästhesien und Nervenblockaden, davon	
– dokumentierte perioperative regionale Schmerztherapien	50
Mitwirkungen bei Anästhesien für intrathorakale Eingriffe	25
Mitwirkungen bei Anästhesien für intrakranielle Eingriffe	25
fiberoptische Intubationsverfahren	25

Basiskenntnisse (BK) bedeutet, dass der Erwerb von Kenntnissen und Erfahrungen gefordert ist, ohne dass hierfür eine festgelegte Mindestzahl nachgewiesen werden muss.

2. Arbeitsmedizin

Erwerb der in der Weiterbildungsordnung für diese Kompetenz aufgeführten Weiterbildungsinhalte.

Untersuchungs- und Behandlungsverfahren

Untersuchungs- und Behandlungsmethoden sind mindestens in folgendem Umfang nachzuweisen:

arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen nach Rechtsvorschriften	200
Arbeitsplatzbeurteilungen und Gefährdungsanalysen	100
Beratungen zur ergonomischen Arbeitsgestaltung	50
Ergometrien	50
Lungenfunktionsprüfungen	50
Beurteilungen mittels einfacher apparativer Techniken	
– des Hörvermögens	50
– des Sehvermögens	50
arbeitsmedizinische Bewertungen von Messergebnissen verschiedener Arbeitsumgebungsfaktoren, zum Beispiel Lärm, Klimagrößen, Beleuchtung, Gefahrstoffe	50

3. Augenheilkunde

Erwerb der in der Weiterbildungsordnung für diese Kompetenz aufgeführten Weiterbildungsinhalte.

Untersuchungs- und Behandlungsverfahren

Untersuchungs- und Behandlungsmethoden sind mindestens in folgendem Umfang nachzuweisen:

sonographische Untersuchungstechniken bei ophthalmologischen Erkrankungen und Verletzungen, davon	200
– Untersuchungen zur Gewebedarstellung	100
– Biometrien der Achsenlänge	50
– Hornhautdickenmessungen	25
Optometrische Untersuchungen, davon	
– Brillenkorrekturen von Refraktionsfehlern	250
– Kontaktlinsenanpassungen oder -kontrollen	50
– Anpassungen von vergrößernden Sehhilfen	50
ophthalmologische Untersuchungstechniken, davon	
– Durchführungen und Befundungen von Untersuchungen weiterer Funktionen des Sehvermögens, zum Beispiel des Gesichtsfeldes, des Farbsinns (Anomaloskopie und andere Verfahren) des Lichtsinns, des Kontrast- und Dämmerungssehens bei Patienten	300
– Untersuchungen und Befundungen nicht paretischer und paretischer Stellungs- und Bewegungsstörungen der Augen (Heterophorie, Heterotropie), der okulären Kopfwangshaltungen und des Nystagmus, Untersuchung der Veränderungen bei Amblyopien sowie die Früherkennung dieser Erkrankungen bei Patienten	50
– durchgeführte und dokumentierte Untersuchungen zur Diagnostik und Differenzialdiagnostik neuroophthalmologischer Krankheitsbilder ggf. einschließlich differenzierter Pupillendiagnostik bei Patienten	100
Lokal- und Regionalanästhesien	100
ophthalmologische Eingriffe an	
– Lidern und Tränenwegen, zum Beispiel Korrektur von Entropium und Ektropium, Lidmuskeloperationen, Dehnung und Strikturspaltung der Tränenwege	50
– Bindehaut und Hornhaut, zum Beispiel Fremdkörperentfernung, Wundnaht	50
– einfache intraokulären Eingriffe, zum Beispiel Parazentese, Iridektomie, Zyklorkryo-, Zyklolaserdestruktion, Kryoretinopexie	25
– geraden Augenmuskeln	10
laserchirurgische Eingriffe	
– am Vorderabschnitt des Auges	50
– an der Retina	100
Mitwirkungen bei intraokulären Eingriffen, einschließlich Netzhaut- und Glaskörperoperationen und Augenmuskeloperationen höheren Schwierigkeitsgrades, zum Beispiel Katarakt-, Glaukom-, Amotiooperationen, Vitrektomien, Enukleationen, Keratoplastiken, plastisch rekonstruktive Eingriffe	100

4. Basisweiterbildung Chirurgie

Erwerb der in der Weiterbildungsordnung für diese Kompetenz aufgeführten Weiterbildungsinhalte.

Untersuchungs- und Behandlungsverfahren

Untersuchungs- und Behandlungsmethoden sind mindestens in folgendem Umfang nachzuweisen:

Ultraschalluntersuchungen bei chirurgischen Erkrankungen und Verletzungen	50
Punktions- und Katheterisierungstechniken einschließlich der Gewinnung von Untersuchungsmaterial, davon	
– Legen von Drainagen	10
– zentralvenöse Zugänge	25
Infusions-, Transfusions- und Blutersatztherapien, enterale und parenterale Ernährung einschließlich Sondentechnik	50
Lokal- und Regionalanästhesien	50
Eingriffe aus dem Bereich der ambulanten Chirurgie	50
Erste Assistenzen bei Operationen und angeleitete Operationen	50
Indikationsstellung und Überwachung physikalischer Therapiemaßnahmen	BK

Basiskennntnisse (BK) bedeutet, dass der Erwerb von Kenntnissen und Erfahrungen gefordert ist, ohne dass hierfür eine festgelegte Mindestzahl nachgewiesen werden muss.

4.1 Allgemeine Chirurgie

Erwerb der in der Weiterbildungsordnung für diese Kompetenz aufgeführten Weiterbildungsinhalte.

Untersuchungs- und Behandlungsverfahren

Untersuchungs- und Behandlungsmethoden sind mindestens in folgendem Umfang nachzuweisen:

Ultraschalluntersuchungen des Abdomens, Retroperitoneums, der Urogenitalorgane	400
Versorgungen von großen Wunden	25
Verbände, zum Beispiel Kompressions-, Stütz-, Schienen und fixierende Verbände	BK
Repositionen von Frakturen und Luxationen	50
operative Eingriffe, davon	
– an Kopf/Hals, zum Beispiel Schilddrüsen-Resektion, Tracheotomie	25
– an Brustwand einschließlich Thorakotomien und Thoraxdrainagen	10
– an Bauchwand und Bauchhöhle einschließlich Resektionen, Übernähungen, Exstirpationen und Exzisionen mittels konventioneller, endoskopischer und interventioneller Techniken, zum Beispiel Lymphknotenexstirpation, Port-Implantation, Entfernung von Weichteilgeschwülsten, explorative Laparotomie, Magen-, Dünndarm- und Dickdarm-Resektion, Notversorgung von Leber- und Milzverletzungen, Appendektomie, Anus praeter-Anlage, Hämorrhoidektomie, periproktitische Abzessspaltung, Fistel- und Fissur-Versorgung, davon	200
– Cholezystektomien	25
– Herniotomien	50

– am Stütz- und Bewegungssystem, zum Beispiel Osteosynthesen, Implantatentfernung, Exostosenabtragung, Amputationen	100
– am Gefäß- und Nervensystem, zum Beispiel Varizenoperationen, Thrombektomie, Embolektomie	25
Mitwirkungen bei Eingriffen höherer Schwierigkeitsgrade	25

Basiskenntnisse (BK) bedeutet, dass der Erwerb von Kenntnissen und Erfahrungen gefordert ist, ohne dass hierfür eine festgelegte Mindestzahl nachgewiesen werden muss.

4.2 Gefäßchirurgie

Erwerb der in der Weiterbildungsordnung für diese Kompetenz aufgeführten Weiterbildungsinhalte.

Untersuchungs- und Behandlungsverfahren

Untersuchungs- und Behandlungsmethoden sind mindestens in folgendem Umfang nachzuweisen:

intraoperative angiographische Untersuchungen	50
Doppler- und Duplex-Sonographien, davon	
– an extremitätenversorgenden Gefäßen	300
– an abdominellen und retroperitonealen Gefäßen	100
– an extrakraniellen hirnzuführenden Gefäßen	100
hämodynamische Untersuchungen an Venen	50
rekonstruktive Operationen, davon	
– an supraaortalen Arterien	25
– an aortalen, iliakalen, viszeralen und thorakalen Gefäßen	50
– im femoro-poplitealen, brachialen und cruro-pedalen Abschnitt	50
endovaskuläre Eingriffe	25
Anlagen von Dialyse-Shunts, Port-Implantationen	25
Operationen am Venensystem	50
Grenzzonenamputationen, Ulkusversorgungen	25

4.3 Herzchirurgie

Erwerb der in der Weiterbildungsordnung für diese Kompetenz aufgeführten Weiterbildungsinhalte.

Untersuchungs- und Behandlungsverfahren

Untersuchungs- und Behandlungsmethoden sind mindestens in folgendem Umfang nachzuweisen:

Elektrokardiogramme	BK
---------------------	-----------

sonographische Untersuchungen der Thoraxorgane einschließlich Doppler- und Duplex-Sonographien des Herzens und der großen Gefäße	BK
Echokardiographien	BK
intraoperative radiologische Befundkontrollen unter Berücksichtigung des Strahlenschutzes	BK
Anlagen, Durchführungen und Überwachungen extrakorporaler Zirkulation und Kreislaufassistenzsysteme	50
Durchführungen von diagnostischen Eingriffen, Intubationen, Anlagen zentraler Venenkatheter, arterielle Kanülierung/Punktionen, Anlagen von Thoraxdrainagen, Punktionen von Pleura, Perikard und Lunge	150
Anwendungen von Beatmungstechniken einschließlich der Beatmungsentwöhnung bei unkomplizierten Krankheitsverläufen	BK
dokumentierte Therapieregimes zur parenteralen und enteralen Ernährung	BK
Operationen mit Hilfe oder in Bereitschaft der extrakorporalen Zirkulation, davon	
– an Koronargefäßen	150
– an der Mitralklappe einschließlich Rekonstruktion	10
– an der Aortenklappe und/oder Aorta ascendenz/Mitralklappe/Koronargefäß	25
– bei angeborenen Herzfehlern	BK
Operationen ohne Einsatz der extrakorporalen Zirkulation, davon	
– Anastomosen und Rekonstruktionen an den thorakalen Gefäßen einschließlich Aortenaneurysmen	50
– transvenöse Schrittmacherimplantationen/Defibrillatoren (AICD)	25
– Operationen am Thorax in Zusammenhang mit herzchirurgischen Eingriffen zum Beispiel Brustwandresektion, Thoraxstabilisierung, Exstirpation von Fremdkörpern, Operationen bei Thoraxverletzungen	10
– Operationen an der Lunge und am angrenzenden Mediastinum in Zusammenhang mit herzchirurgischen Eingriffen	10
– Operationen an peripheren Gefäßen in Zusammenhang mit herzchirurgischen Eingriffen, zum Beispiel Rekonstruktion peripherer Gefäße nach Einsatz von Kreislaufassistenzsystemen und/oder der extrakorporalen Zirkulation	50

Basiskenntnisse (BK) bedeutet, dass der Erwerb von Kenntnissen und Erfahrungen gefordert ist, ohne dass hierfür eine festgelegte Mindestzahl nachgewiesen werden muss.

4.4 Kinderchirurgie

Erwerb der in der Weiterbildungsordnung für diese Kompetenz aufgeführten Weiterbildungsinhalte.

Untersuchungs- und Behandlungsverfahren

Untersuchungs- und Behandlungsmethoden sind mindestens in folgendem Umfang nachzuweisen:

Ultraschalluntersuchungen des Schädels, Halses, Thorax, Abdomens und Retroperitonealraumes, der Urogenitalorgane, der Weichteile und des Skelettes inkl. Doppler- und Duplex-Sonographien	500
diagnostische Endoskopien des Tracheobronchialsystems, des Thorax, Magen-Darm- und Urogenitaltraktes	50
konservative Behandlung von	
– Frakturen und Luxationen einschließlich Repositionen	50
– Weichteil- und Organverletzungen	25
operative Eingriffe einschließlich endoskopischer, minimal-invasiver, mikrochirurgischer und Laser-Techniken, davon	
– an Kopf- und Hals, zum Beispiel Trepanationen, ventrikuläre Liquorableitungen, Osteoplastik bei Kraniosynostose, Tracheotomien, Thyreoidektomien, Korrektur von Kiemengangsanomalien, ösophagotracheale Fisteln, Verletzungen und muskulärer Schiefhals, Tumorresektionen	25
– an Brustwand und Brusthöhle, zum Beispiel Korrekturen von Fehlbildungen, Erkrankungen und Verletzungen der Brustwand, der Brusthöhle, des Mediastinums, des Tracheobronchialsystems, der Lungen und des Ösophagus, Resektion äußerer, mediastinaler und pulmonaler Tumoren	25
– an Bauchwand, Bauchhöhle und Retroperitoneum, davon	
– offene chirurgische und laparoskopische Eingriffe, zum Beispiel bei Erkrankungen und Fehlbildungen der Bauchwand und des Abdomens, kindlichen Tumoren, im Retroperitonealraum und am Anorektum	50
– am Oberbauch, zum Beispiel am Magen, Pylorus, bei gastroösophagealem Reflux, am Zwerchfell, an der Leber, extrahepatischen Gallenwegen, Milz	25
– an Dünn- und Dickdarm einschließlich Rektum, davon	
– spezielle Operationen, zum Beispiel Atresien und anderen Fehlbildungen, entzündlichen Erkrankungen, Ileus, Anus praeter naturalis, davon	25
– bei Säuglingen	10
– Appendektomien	25
– Hernien, davon	50
– bei Säuglingen	10
– am Urogenitaltrakt, davon	
– Korrekturen von Fehlbildungen der Nieren, ableitende Harnwege und des inneren und äußeren Genitale einschließlich Verletzungen, Tumorresektionen	50
– am Gefäß-, Nerven- und Lymphsystem, zum Beispiel bei Fehlbildungen einschließlich Dysrhaphtien, Verletzungen und Tumoren, Anlage von Shunts, Port-Implantationen	25
– am Stütz- und Bewegungssystem	
– operative Versorgungen von Frakturen der langen Röhrenknochen	25
– operative Versorgungen von gelenknahen Frakturen und Verletzungen großer Gelenke	25

Versorgungen ausgedehnter Weichteilverletzungen	10
weitere Eingriffe, davon	
– nach Verletzungen der Hand, bei Weichteil-, Knochen- und Gelenkinfektionen; Sehnen-/Nervennähte, Amputationen, Arthrotomien, Osteotomien, Spongiosaplastiken, Tumorresektionen, Osteosynthesen-Materialentfernungen	25
– bei plastisch-rekonstruktiven Eingriffen, zum Beispiel bei Fehlbildungen, kongenitalen Defekten und Defektverletzungen an Kopf, Hals, Brustwand, Rumpf, Extremitäten, Zwerchfellplastiken, Haut-, Muskel-, Sehnen- und Knorpelplastiken	25

4.5 Orthopädie und Unfallchirurgie

Erwerb der in der Weiterbildungsordnung für diese Kompetenz aufgeführten Weiterbildungsinhalte.

Untersuchungs- und Behandlungsverfahren

Untersuchungs- und Behandlungsmethoden sind mindestens in folgendem Umfang nachzuweisen:

sonographische Untersuchungen der Bewegungsorgane einschließlich Arthrosonographien, davon	300
– Säuglingshöften	50
– Notfallsonographien der Körperhöhlen	50
operative Eingriffe, davon	
– Notfalleingriffe, zum Beispiel in Körperhöhlen, Tracheotomie, Thoraxdrainagen, Thorakotomien, Laparotomien	10
– an der Wirbelsäule, zum Beispiel Bandscheibenoperation, Frakturen, Dekompressionen	10
– an Schulter, Oberarm und Ellbogen, davon	
– Weichteileingriffe, Arthroskopien, Knochen- und Gelenkeingriffe	10
– Frakturen	10
– an Unterarm und Hand, davon	
– Sehnennähte, Synovektomien, Knochen- und Gelenkeingriffe	25
– Frakturen	10
– am Hüftgelenk, davon	
– Weichteil-, Gelenkeingriffe, Osteotomien	10
– Osteosynthesen, Endoprothesen bei Frakturen	10
– Endoprothesen bei Koxarthrose	10
– am Oberschenkel, davon	
– Weichteileingriffe und Osteotomien	10
– Frakturen	10
– am Kniegelenk, davon	

– Weichteileingriffe, Arthroskopien	10
– Osteotomien, Endoprothesen	10
– Frakturen	10
– am Unterschenkel, davon	
– Weichteil- und Knocheneingriffe	10
– Frakturen	10
– am Sprunggelenk, davon	
– Weichteileingriffe, Arthroskopien	10
– Knochen- und Gelenkeingriffe	10
– Frakturen	10
– am Fuß, davon	
– Weichteileingriffe	10
– Osteotomien, Gelenkeingriffe	10
– Frakturen	10
Wundversorgungen einschließlich Behandlung von thermischen und chemischen Schädigungen	50
Eingriffe an Nerven und Gefäßen	10
Eingriffe bei Infektionen an Weichteilen, Knochen und Gelenken	10
Implantat-Entfernungen	25
Erste Assistenz bei Eingriffen höherer Schwierigkeitsgrade, davon	
– an der Wirbelsäule	10
– am Becken	10
konservative Behandlungen einschließlich schmerztherapeutischer Maßnahmen, davon	
– bei degenerativen und entzündlichen Erkrankungen, angeborenen und erworbenen Deformitäten, davon	100
– bei Hüftreifungsstörungen	10
– bei Fußdeformitäten	10
– bei Luxationen, Frakturen und Distorsionen	100
Indikation, Anordnung und Überwachung physikalischer Therapiemaßnahmen, davon	
– bei chronisch orthopädischen Erkrankungen	25
– in der orthopädischen-unfallchirurgischen Frührehabilitation	25
Injektions- und Punktionstechniken an Wirbelsäule und Gelenken	100
Osteodensitometrien	50

Anordnungen, Überwachungen und Dokumentationen von Verordnungen orthopädischer Hilfsmittel	50
Mitwirkungen und Dokumentation bei Schwerverletztenbehandlung (ISS >16)	10
fachbezogene Begutachtungen für Berufsgenossenschaften, Unfallversicherungen und Gerichte	25

4.6 Plastische und Ästhetische Chirurgie

Erwerb der in der Weiterbildungsordnung für diese Kompetenz aufgeführten Weiterbildungsinhalte.

Untersuchungs- und Behandlungsverfahren

Untersuchungs- und Behandlungsmethoden sind mindestens in folgendem Umfang nachzuweisen:

konstruktive, rekonstruktive und ästhetisch-plastisch-chirurgische Eingriffe einschließlich mikrochirurgischer Laser- und Ultraschall-Techniken sowie Nah- und Fernlappenplastiken mit und ohne Gefäßanschluss, davon	
– im Kopf-Hals-Bereich, davon	50
– ästhetische Eingriffe an Nase, Ohren, Haut und Lidern	10
– im Rumpf- und Brustbereich, davon	100
– ästhetische Eingriffe zur Veränderung der Brustform	25
– an Rumpf und Extremitäten, davon	100
– ästhetische Eingriffe wie Aspirationslipektomien, Abdominoplastiken	50
– an der Hand	100
– im Band- und Skelettsystem, an Sehnen	25
– an Haut- und subkutanen Weichteilen, einschließlich am Gefäßsystem	50
– an peripheren Nerven	25
Eingriffe im Rahmen der Erstversorgung von Verbrennungen und zur Behandlung von Verbrennungsfolgen, davon	
– Erstversorgungen	25
– Intensivmaßnahmen	25
– Wiederherstellungen des Hautmantels	25
– zur Korrektur von Verbrennungsfolgen	25
fachbezogene Begutachtungen für Berufsgenossenschaften, Unfallversicherungen und Gerichte	25

4.7 Thoraxchirurgie

Erwerb der in der Weiterbildungsordnung für diese Kompetenz aufgeführten Weiterbildungsinhalte.

Untersuchungs- und Behandlungsverfahren

Untersuchungs- und Behandlungsmethoden sind mindestens in folgendem Umfang nachzuweisen:

Indikationsstellungen und Befundbewertungen in der bildgebenden Diagnostik	BK
sonographische Untersuchungen der Thoraxorgane (ohne Herz)	100
diagnostische und therapeutische Endoskopien, zum Beispiel Tracheo-Bronchoskopie, Thorakoskopie, Ösophagoskopie	50
diagnostische und therapeutische Punktionen und Drainageeinlagen (Pleura- und Lungenpunktionen, Perikardpunktionen, Thoraxdrainagen)	50
operative Eingriffe einschließlich minimal-invasiver Techniken, davon	
– Port-Implantationen	10
– an Kopf und Hals, zum Beispiel Tracheotomie, Mediastinoskopie, Lymphknotenexstirpationen	25
– am Mediastinum und Ösophagus, davon	
– Dissektionen der mediastinalen Lymphknoten-Tumorresektion	50
– Thymektomien, tracheoösophageale Fisteln, Verletzungen des Ösophagus	10
– an der Thoraxwand, zum Beispiel Verletzungen, Brustwandresektion, Thorakoplastik, Korrekturplastik	10
– an der Lunge, auch auf thorakoskopischem Weg und mit Laser, davon	
– Keilresektionen, Enukeationen, Zystenabtragungen	50
– Lobektomien, Bilobektomien	50
– Pneumonektomien, anatomische Segmentresektionen	25
– erweiterte Eingriffe an der Lunge, davon	
– intraperikardiale Gefäßversorgungen, Vorhofteilresektionen	10
– Perikard- und Zwerchfellresektionen auch in Verbindung mit Lungenresektionen	10
– plastische Operationen am Tracheobronchialbaum auch in Verbindung mit Lungenresektionen	10
– Anastomosen/Plastiken an den herznahen Gefäßen auch in Verbindung mit Lungenresektionen	10
– videothorakoskopische Eingriffe, zum Beispiel Pleurektomie, Keilresektion, Sympathektomie, Zystenresektionen, Biopsien von Mediastinaltumoren	50
– an der Pleura, davon	
– Pleurektomien, Empyemektomien auch auf thorakoskopischem Weg	10
– offene Dekortikationen bei Tumoren, Schwielen und Empyemen	10
– bei thorakalen Verletzungen	10

Basiskennntnisse (BK) bedeutet, dass der Erwerb von Kenntnissen und Erfahrungen gefordert ist, ohne dass hierfür eine festgelegte Mindestzahl nachgewiesen werden muss.

4.8 Visceralchirurgie

Erwerb der in der Weiterbildungsordnung für diese Kompetenz aufgeführten Weiterbildungsinhalte.

Untersuchungs- und Behandlungsverfahren

Untersuchungs- und Behandlungsmethoden sind mindestens in folgendem Umfang nachzuweisen:

sonographische Untersuchungen des Abdomens und Retroperitoneums einschließlich Duplex-Sonographien der abdominalen und retroperitonealen Gefäße, davon	300
– ultraschallgesteuerte diagnostische und therapeutische Eingriffe	25
Koloskopien und Ösophago-Gastro-Duodenoskopien	50
Thorakotomien in Zusammenhang mit Eingriffen an Ösophagus und Schilddrüse	25
Operationen der Brustdrüse einschließlich Axilladisektion	BK
konventionelle Eingriffe an Bauchwand und Bauchhöhle, davon	
– am Magen, davon	25
– Resektionen	10
– Antirefluxoperationen	BK
– an der Leber (resezierende Eingriffe)	10
– an den Gallenwegen, davon	
– konventionelle Cholezystektomien	25
– biliodigestive Anastomosen	10
– am Pankreas	10
– an der Milz, einschließlich milzerhaltende Eingriffe	10
– am Dünndarm	50
– am Dickdarm, davon	100
– Kolonresektionen	50
– Anlagen und Korrekturingriffe enteraler Stomata	10
– am Rektum, davon	50
– anteriore Resektionen	10
– abdominoperineale Rektumexstirpationen	10
– transanale Eingriffe	10
Eingriffe an der Bauchwand, davon	25
– Leistenhernienverschlüsse	10
– Narbenhernienverschlüsse	10
– Bauchwandbrüche	

sonstige Eingriffe in der Bauchhöhle, davon	100
– Adhäsiolysen	10
– Notfalleingriffe des Bauchraums, zum Beispiel Ileus, Peritonitis, Blutung	25
– Reoperationen	10
proktologische Operationen	50
Eingriffe im Retroperitoneum	BK
Eingriffe bei Abdominaltrauma	10
Eingriffe an endokrinen Organen, davon	
– an der Schilddrüse	10
– an der Nebenschilddrüse	10
– an der Nebenniere	BK
Eingriffe an Haut und Weichgeweben bei entzündlichen und Tumor-Erkrankungen	50
Katheter- und Portimplantationen zwecks Chemo-, Ernährungs- und Schmerztherapie	25
minimal-invasive Eingriffe, davon	100
– diagnostische Laparoskopien	25
– laparoskopische Cholezystektomien, Hernienverschlüsse, Adhäsiolysen, Appendektomien, Fundoplikatio, Sigmaresektionen, Zystendekompressionen	25

Basiskennnisse (BK) bedeutet, dass der Erwerb von Kenntnissen und Erfahrungen gefordert ist, ohne dass hierfür eine festgelegte Mindestzahl nachgewiesen werden muss.

5. Frauenheilkunde und Geburtshilfe

Erwerb der in der Weiterbildungsordnung für diese Kompetenz aufgeführten Weiterbildungsinhalte.

Untersuchungs- und Behandlungsverfahren

Untersuchungs- und Behandlungsmethoden sind mindestens in folgendem Umfang nachzuweisen:

ante- und intrapartale Kardiotokogramme	300
Leitungen von normalen Geburten auch mit Versorgung von Dammschnitten und Geburtsverletzungen	200
geburtshilfliche Operationen, zum Beispiel Sektio, Forceps, Vakuum-Extraktion, Entwicklung aus Beckenendlage	25
Erstversorgungen einschließlich Erstuntersuchung des Neugeborenen	100
Lokal- und Regionalanästhesien	50
operative Eingriffe	300
– am äußeren und inneren Genitale und der Brust, zum Beispiel Abrasio, Nachkürettage, diagnostische Exstirpation, Hysteroskopie	200

– vaginale und abdominelle Operationen, zum Beispiel Hysterektomien einschließlich Deszensus-Operationen, Laparoskopien	100
Kolposkopien	300
Anfertigungen von zytologischen Abstrichpräparaten	200
Ultraschalluntersuchungen einschließlich Endosonographie und Doppler-Sonographie der weiblichen Urogenitalorgane und der Brust sowie der utero-plazento-fetalen Einheit auch im Rahmen der Fehlbildungsdiagnostik	500
Punktions- und Katheterisierungstechniken einschließlich der Gewinnung von Untersuchungsmaterial	BK
Infusions-, Transfusions- und Blutersatztherapien, enterale und parenterale Ernährung	50

Basiskennnisse (BK) bedeutet, dass der Erwerb von Kenntnissen und Erfahrungen gefordert ist, ohne dass hierfür eine festgelegte Mindestzahl nachgewiesen werden muss.

5.1 Schwerpunkt Gynäkologische Endokrinologie und Reproduktionsmedizin

Erwerb der in der Weiterbildungsordnung für diese Kompetenz aufgeführten Weiterbildungsinhalte.

Untersuchungs- und Behandlungsverfahren

Untersuchungs- und Behandlungsmethoden sind mindestens in folgendem Umfang nachzuweisen:

assistierte Fertilisationsmethoden einschließlich hormoneller Stimulation, Inseminationen, In-vitro-Fertilisation (IVF), intrazytoplasmatische Spermatozoen-Injektion (ICSI)	100
Kryokonservierungsverfahren	25
Spermiogramm-Analysen und Ejakulat-Aufbereitungsmethoden und Funktionstests	50
Mitwirkungen bei größeren fertilitätschirurgischen Eingriffen einschließlich hysteroskopischer und laparoskopischer Verfahren, zum Beispiel bei Endometriose, Tuben- und Ovarchirurgie	50

5.2 Schwerpunkt Gynäkologische Onkologie

Erwerb der in der Weiterbildungsordnung für diese Kompetenz aufgeführten Weiterbildungsinhalte.

Untersuchungs- und Behandlungsverfahren

Untersuchungs- und Behandlungsmethoden sind mindestens in folgendem Umfang nachzuweisen:

morphologisch-funktionelle (zum Beispiel Ultraschall, Endoskopie) und invasive (zum Beispiel Punktion, Biopsie) Verfahren der Genitalorgane und Brust	300
organerhaltende und radikale Krebsoperationen am Genitale (zum Beispiel Debulking-OP, Wertheim-OP, Vulvektomie, Lymphadenektomie inguinal, pelvin, paraaortal, Exenteration)	100
organerhaltende und radikale Krebsoperationen an der Mamma	100
rekonstruktive Eingriffe am Genitale, den Bauchdecken und der Brust im Zusammenhang mit onkologischen Behandlungen	50

hormonelle (ablative und additive) Therapien	50
zytostatische Therapiezyklen	300
supportive und palliative medikamentöse Tumorthérapien	50
gynäkologische Strahlen-Kontakt-Therapien	10
psychoonkologische Betreuungen, Rehabilitationen und Begutachtungen	50
spezielle Rezidivdiagnostiken und -behandlungen	25
Tumornachsorgen	50

5.3 Schwerpunkt Spezielle Geburtshilfe und Perinatalmedizin

Erwerb der in der Weiterbildungsordnung für diese Kompetenz aufgeführten Weiterbildungsinhalte.

Untersuchungs- und Behandlungsverfahren

Untersuchungs- und Behandlungsmethoden sind mindestens in folgendem Umfang nachzuweisen:

Ultraschalluntersuchungen einschließlich Dopplersonographien des Fetus und seiner GefäÙe sowie fetale Echokardiographien	200
Überwachungen bei erhöhtem Risiko zur differenzierten Zustandsdiagnostik des Feten	500
Leitungen von Risikogeburten und geburtshilflichen Notfallsituationen einschließlich Notfallmaßnahmen und Wiederbelebungen beim Neugeborenen	400
invasive prä- und perinatale Eingriffe, zum Beispiel Amniozentesen, Chorionzottenbiopsien, Nabelschnurpunktionen, Punktionen aus fetalen Körperhöhlen, Amniondrainagen	200
operative Entbindungen bei Risikoschwangerschaften einschließlich Beckenendlagenentwicklung, Versorgung komplizierter Geburtsverletzungen, Re-Sektionen und Entwicklung von Mehrlingen	100

6. Basisweiterbildung Hals-Nasen-Ohrenheilkunde

Erwerb der in der Weiterbildungsordnung für diese Kompetenz aufgeführten Weiterbildungsinhalte.

Untersuchungs- und Behandlungsverfahren

Untersuchungs- und Behandlungsmethoden sind mindestens in folgendem Umfang nachzuweisen:

audiologische Untersuchungen, zum Beispiel Tonschwellen-, Sprach-, Hörfeldaudiometrie, elektrische Reaktionsaudiometrie (ERA), otoakustische Emissionen, Hörtests zur Diagnostik zentraler Hörstörungen sowie zur Hörgeräteversorgung einschließlich Anpassung und Überprüfung, Hörschwellenbestimmung, Impedanzmessungen mit Stapediusreflexmessung einschließlich Neugeborenen-Hör-Screening sowie grundlegende audiologisch diagnostische Untersuchungen bei Säuglingen und Kleinkindern	200
neuro-otologische Untersuchungen, zum Beispiel experimentelle Nystagmusprovokation, spino-vestibuläre, vestibulospinale und zentrale Tests	50
Sprachtests	25

Ventilationsprüfungen, zum Beispiel Rhinomanometrie, Spirometrie, Spirographie	50
Prüfungen, Riech- und Schmeckstörungen	10
mikroskopische und endoskopische Untersuchungen, zum Beispiel Rhinoskopie, Sinuskopie, Nasopharyngoskopie, Laryngoskopie, Tracheoskopie, Ösophagoskopie	500
sonographische Untersuchungen der Gesichts- und Halsweichteile sowie der Nasennebenhöhlen und Doppler- und Duplex-Sonographien der extrakraniellen hirnversorgenden Gefäße	200
Lokal- und Regionalanästhesien	50
Punktions- und Katheterisierungstechniken einschließlich der Gewinnung von Untersuchungsmaterial	BK
Infusions-, Transfusions- und Blutersatztherapien, enterale und parenterale Ernährung	50

Basiskennnisse (BK) bedeutet, dass der Erwerb von Kenntnissen und Erfahrungen gefordert ist, ohne dass hierfür eine festgelegte Mindestzahl nachgewiesen werden muss.

6.1 Hals-Nasen-Ohrenheilkunde

Erwerb der in der Weiterbildungsordnung für diese Kompetenz aufgeführten Weiterbildungsinhalte.

Untersuchungs- und Behandlungsverfahren

Untersuchungs- und Behandlungsmethoden sind mindestens in folgendem Umfang nachzuweisen:

unspezifische und allergenvermittelte Provokations- und Karenztests einschließlich epikutaner, kutaner und intrakutaner Tests einschließlich Erstellung eines Therapieplanes	200
Hyposensibilisierungen	25
neuro-otologische Untersuchungen, zum Beispiel experimentelle Nystagmusprovokation, spinovestibuläre, vestibulospinale und zentrale Tests und funktionelle Untersuchung des Halswirbelsäulensystems auch mit apparativer Registrierung mittels elektro- und/oder Videonystagmographie	150
operative Eingriffe einschließlich endoskopischer und mikroskopischer Techniken	
– an Ohr, Ohrschädel, Gehörgang, Ohrmuschel einschließlich Felsenbeinpräparationen	50
– an Nasennebenhöhlen, Nase und Weichteilen des Gesichtsschädels	50
– plastische Maßnahmen geringen Schwierigkeitsgrades an Nase und Ohr	50
– im Pharynx	100
– im Bereich des Kehlkopfes und der oberen Luftröhre einschließlich Tracheotomie	50
– Tracheobronchoskopien	BK
– am äußeren Hals	10
– an Speicheldrüsen und -ausführungsgängen	25
– Eingriffe bei Schlafapnoe	10

– traumatologische Eingriffe	25
Mitwirkungen bei Eingriffen höherer Schwierigkeitsgrade, zum Beispiel bei mikrochirurgischen Ohroperationen, große tumorchirurgische Operationen im Kopf-Hals-Bereich, bei endoskopischer Ethmoidektomie und Pansinusoperationen, bei neuroplastischen Eingriffen, bei Gefäßersatz und mikrovaskulären Anastomosen	100

Basiskennnisse (BK) bedeutet, dass der Erwerb von Kenntnissen und Erfahrungen gefordert ist, ohne dass hierfür eine festgelegte Mindestzahl nachgewiesen werden muss.

6.2 Sprach-, Stimm- und kindliche Hörstörungen

Erwerb der in der Weiterbildungsordnung für diese Kompetenz aufgeführten Weiterbildungsinhalte.

Untersuchungs- und Behandlungsverfahren

Untersuchungs- und Behandlungsmethoden sind mindestens in folgendem Umfang nachzuweisen:

Ableitungen akustisch und somatosensorisch evozierter Potenziale	50
elektrische Reaktionsaudiometrien (ERA) im Kindesalter	50
Messungen otoakustischer Emissionen im Kindesalter	50
Hörschwellen-Bestimmungen mit altersbezogenen reaktions-, verhaltens- und spielaudiometrischen Verfahren im Kindesalter	50
subjektive und objektive Methoden zur Diagnostik zentraler Hörstörungen im Kindesalter	25
Kindersprachtests entsprechend dem Sprachentwicklungsalter	25
entwicklungs-, neuro- und leistungspsychologische Testverfahren	25
instrumentelle Analysen des Stimm- und Sprachschalls in Frequenz-, Intensitäts- und Zeitbereich, zum Beispiel Stimmfeldmessung, Grundtonfrequenzbestimmung, Spektral- und Periodizitätsanalysen	50
Untersuchungen der Phonationsatmung mit Bestimmung statischer und dynamischer Lungenfunktionsparameter	50
Analysen der Stimmlippenschwingungen mittels Stroboskopie und Elektrolottographie	200
fachbezogene Elektromyographien und Elektroneurographien einschließlich der kortikalen Magnetstimulation	10

7. Haut- und Geschlechtskrankheiten

Erwerb der in der Weiterbildungsordnung für diese Kompetenz aufgeführten Weiterbildungsinhalte.

Untersuchungs- und Behandlungsverfahren

Untersuchungs- und Behandlungsmethoden sind mindestens in folgendem Umfang nachzuweisen:

dermatologische Früherkennungsuntersuchungen	100
operative Eingriffe, davon	

– Exzisionen von benignen und malignen Tumoren	100
– lokale und regionale Lappenplastiken, auch unter Verwendung artefizieller Hautdehnungsverfahren	BK
– freie Hauttransplantationen durch autologe und andere Transplantate	25
– phlebologische operative Eingriffe, zum Beispiel epifasziale Venenexhairese, Ulkusdeckung, Unterbindung insuffizienter Venae perforantes, Crossektomie, superfizielle Thrombektomie	50
– ästhetisch operative Dermatologie wie Narbenkorrekturen, Konturverbesserungen, Dermabrasionen, physiko-chemische Dermablationen	50
– proktologische Eingriffe wie Hämorrhoidalsklerosierung, Mariskenexzision, Fissurektomie, Entfernung analer Condylomata acuminata	50
– Eingriffe mit kryotherapeutischen Verfahren	50
– Eingriffe mit lasertherapeutischen Verfahren, zum Beispiel ablativ, korrektiv, selektiv-photothermolytisch	50
Mitwirkungen bei Eingriffen höherer Schwierigkeitsgrade	25
Sklerosierungstherapien oberflächlich gelegener Venen	25
Sonographien der Haut und hautnahen Lymphknoten einschließlich Doppler- und Duplex-Sonographie peripherer Gefäße	200
phlebologische Funktionsuntersuchungen wie Verschlussplethysmographie, Lichtreflexrheographie	100
unspezifische und allergenvermittelte Provokations- und Karenztests einschließlich epikutaner, kutaner und intrakutaner Tests sowie Erstellung eines Therapieplans (Krankheitsfälle)	200
Hyposensibilisierungen (Krankheitsfälle)	25
Photochemotherapien, Balneophototherapien und photodynamische Therapien	50
Lokal-, Tumescenz- und Regionalanästhesien	150
Gestaltungen von dermatologischen Rehabilitationsplänen	10
Punktions- und Katheterisierungstechniken	BK
mykologische und venerologische Untersuchungen einschließlich kultureller Verfahren und Erregerbestimmung	BK
Trichogramme	BK

Basiskenntnisse (BK) bedeutet, dass der Erwerb von Kenntnissen und Erfahrungen gefordert ist, ohne dass hierfür eine festgelegte Mindestzahl nachgewiesen werden muss.

8. Humangenetik

Erwerb der in der Weiterbildungsordnung für diese Kompetenz aufgeführten Weiterbildungsinhalte.

Untersuchungs- und Behandlungsverfahren

Untersuchungs- und Behandlungsmethoden sind mindestens in folgendem Umfang nachzuweisen:

klinisch-genetische Diagnostiken erblich bedingter Krankheiten angeborener Fehlbildungen und Fehlbildungssyndrome	200
Befunderhebung und Risikoabschätzung bei	
– monogenen und komplexen Erbgängen	100
– numerischen und strukturellen Chromosomenaberrationen	50
– molekulargenetischen Befunden	50
genetischen Beratungen einschließlich Erhebung der Familienanamnese in drei Generationen und Erstellung einer epikritischen Beurteilung bei 50 verschiedenen Krankheitsbildern	400
Chromosomenanalysen	
– pränatal, davon	200
– einschließlich aller Kultivierungs- und Präparationsschritte	25
– postnatal, davon	200
– einschließlich aller Kultivierungs- und Präparationsschritte	25
Methoden der molekularen Zytogenetik einschließlich chromosomaler in-situ-Hybridisierung, davon	100
– an Interphasekernen einschließlich aller Kultivierungs- und Präparationsschritte	25
– an Metaphasechromosomen einschließlich aller Kultivierungs- und Präparationsschritte	25
prä- und postnatale molekulargenetische Analysen, davon	
– pränatal einschließlich aller erforderlichen Laborschritte	10
– postnatal, davon	400
– einschließlich aller erforderlichen Laborschritte	100

9. Hygiene und Umweltmedizin

Erwerb der in der Weiterbildungsordnung für diese Kompetenz aufgeführten Weiterbildungsinhalte.

Untersuchungs- und Behandlungsverfahren

Untersuchungs- und Behandlungsmethoden sind mindestens in folgendem Umfang nachzuweisen:

hygienische Krankenhaus- und Praxisbegehungen mit mikrobiologischer, chemischer und physikalischer Begutachtung sowie funktioneller baulicher Bewertung von Abteilungen für Operationen, für Intensivmedizin, für physikalische Therapie sowie der Küche, der Wäscherei, der Laboratorien, der raumluftechnischen Einrichtungen sowie der Abfall- und Abwasserentsorgung, davon	25
– Krankenhausbegehungen	20
hygienische Untersuchungen nosokomialer Infektionen unter Berücksichtigung von Ortsbegehungen und der Durchführung und Auswertung infektionsepidemiologischer Erhebungen	25

hygienische und umweltmedizinische Ortsbegehungen, Inspektionen in mindestens vier der Teilgebiete Wasserhygiene, Boden- und Abfallhygiene, Außenluft- und Innenraumlufthygiene, Lebensmittelhygiene, Gebrauchs- und Bedarfsgegenständehygiene sowie Bau- und Siedlungshygiene	100
Probennahmen, -aufbereitungen, -analysen auf der Grundlage wissenschaftlich anerkannter biologischer, mikrobiologischer, chemischer und physikalischer Verfahren in mindestens vier der Teilgebiete Wasserhygiene, Boden- und Abfallhygiene, Außenluft- und Innenraumlufthygiene, Lebensmittelhygiene, Gebrauchs- und Bedarfsgegenständehygiene sowie Bau- und Siedlungshygiene	100
hygienische und umweltmedizinische Untersuchungen der Beeinflussung des Menschen durch belebte und unbelebte Schadfaktoren sowie im Bereich der individuellen klinisch-umweltmedizinischen Betreuung bei mindestens 25 Patienten als auch bevölkerungsbezogener Fragestellungen (mikrobiologische, ökotoxikologische, humantoxikologische einschließlich allergene Relevanz)	50
Beratungen zur Präventivmedizin einschließlich der Seuchenhygiene, Impfprophylaxe, Chemoprophylaxe, Tourismusmedizin und zum Schutz vor unbelebten Schadfaktoren	50

10. Innere Medizin und Allgemeinmedizin

Erwerb der in der Weiterbildungsordnung für diese Kompetenz aufgeführten Weiterbildungsinhalte.

Untersuchungs- und Behandlungsverfahren

Untersuchungs- und Behandlungsmethoden sind mindestens in folgendem Umfang nachzuweisen:

Durchführungen und Dokumentationen von Diabetikerbehandlungen einschließlich strukturierter Schulungen	100
Elektrokardiogramme	500
Ergometrien	100
Langzeit-EKG	100
Langzeitblutdruckmessungen	50
spirometrische Untersuchungen der Lungenfunktion	100
Ultraschalluntersuchungen des Abdomens und Retroperitoneums einschließlich Urogenitalorgane	500
Ultraschalluntersuchungen der Schilddrüse	150
Doppler-Sonographien der extremitätenversorgenden und der extrakraniellen hirnversorgenden Gefäße	300
Punktions- und Katheterisierungstechniken einschließlich der Gewinnung von Untersuchungsmaterial	BK
Infusions-, Transfusions- und Blutersatztherapien, enterale und parenterale Ernährung	50
Proktoskopien	BK

Basiskennnisse (BK) bedeutet, dass der Erwerb von Kenntnissen und Erfahrungen gefordert ist, ohne dass hierfür eine festgelegte Mindestzahl nachgewiesen werden muss.

10.1 Innere und Allgemeinmedizin

Erwerb der in der Weiterbildungsordnung für diese Kompetenz aufgeführten Weiterbildungsinhalte.

Untersuchungs- und Behandlungsverfahren

Untersuchungs- und Behandlungsmethoden sind mindestens in folgendem Umfang nachzuweisen:

Dokumentationen von Behandlungsfällen einschließlich Beratungsanlass, Diagnostik, Beratungsergebnis, Therapie und Begründung im unausgelesenen Patientengut, davon	100
– bei Kindern	25
– bei geriatrischen Syndromen und Krankheitsfolgen im Alter	25
Integrationen medizinischer, psychischer und sozialer Belange im Krankheitsfall einschließlich Erkennung von psychogenen Symptomen, somatopsychischen Reaktionen, psychosozialen Zusammenhängen unter Berücksichtigung der Krisenintervention sowie der Beratung und Führung Suchtkranker	25
Langzeit- und familienmedizinische Betreuungen mit Dokumentation von mindestens vier Patientenkontakten pro Jahr und Bestimmung von Behandlungszielen gemeinsam mit dem Patienten	10
Erkennungen und koordinierte Behandlungen von Verhaltensauffälligkeiten im Kindes- und Jugendalter	10
interdisziplinäre Koordinationen einschließlich der Einbeziehung weiterer ärztlicher, pflegerischer und sozialer Hilfen in Behandlungs- und Betreuungskonzepte, insbesondere bei multimorbiden Patienten	25
Behandlungen von Patienten in ihrem familiären Umfeld und häuslichen Milieu, in Pflegeeinrichtungen sowie in ihrem weiteren sozialen Umfeld einschließlich der Hausbesuchstätigkeit und Einschätzung der Pflegebedürftigkeit	10
Dokumentationen von gesundheitsfördernden Maßnahmen, zum Beispiel im Rahmen gemeindenaher Projekte wie Seniorensport, Koronar-Sportgruppen, Raucherentwöhnungsgruppen, Rückengruppen einschließlich Gesundheitsberatung unter anderem diätetischer Beratung und Schulung	25
Maßnahmen der Vorsorge- und Früherkennung, davon	
– Impfwesen und Impfberatungen	50
– Präventionen von Gesundheitsstörungen, Einleitungen und Durchführungen rehabilitativer Maßnahmen	50
Erkennungen von Suchtkrankheiten und Einleitungen von spezifischen Maßnahmen einschließlich Gewalt- und Suchtprävention	10
Behandlungen von Erkrankungen des Stütz- und Bewegungsapparates unter besonderer Berücksichtigung funktioneller Störungen einschließlich Indikationsstellung und Überwachung physikalischer Therapiemaßnahmen	10
medizinische Notfallsituationen sowie Erkennungen und Behandlungen akuter Notfälle wie Synkopen, paroxysmale Tachykardien, akute Dyspnoen, einschließlich der Behandlungsfälle im Rahmen des ärztlichen Bereitschaftsdienstes, davon	50
– lebensrettende Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Vitalfunktionen und Wiederbelebung	10

für die hausärztliche Versorgung erforderliche Techniken der Wundversorgung und der Wundbehandlung, der Inzision, Extraktion, Exstirpation und Probeexzision auch unter Anwendung der Lokal- und peripheren Leitungsanästhesie	50
--	-----------

10.2.1 Innere Medizin und Schwerpunkt Angiologie

Erwerb der in der Weiterbildungsordnung für diese Kompetenz aufgeführten Weiterbildungsinhalte.

Untersuchungs- und Behandlungsverfahren

Untersuchungs- und Behandlungsmethoden sind mindestens in folgendem Umfang nachzuweisen:

den invasiven und nichtinvasiven Funktionsuntersuchungen, davon	
– Oszillographien/Rheographien	
– Kapillaroskopien	50
– transkutanen Sauerstoffdruckmessungen	
– Venenverschlussplethysmographien	50
– Phlebodynamometrien	50
– rheologische Untersuchungsmethoden	
– ergometrische Verfahren zur Gehstreckenbestimmung	300
Doppler- und Duplex-Sonographien, davon	
– an den extremitätenversorgenden Arterien	100
– an den extremitätenversorgenden Venen	100
– an den abdominalen und retroperitonealen Gefäßen	100
– an den extrakraniellen hirnzuführenden Gefäßen	100
– an den intrakraniellen Gefäßen	100
Sklerosierung oberflächlicher Varizen	BK

Basiskenntnisse (BK) bedeutet, dass der Erwerb von Kenntnissen und Erfahrungen gefordert ist, ohne dass hierfür eine festgelegte Mindestzahl nachgewiesen werden muss.

10.2.2 Innere Medizin und Schwerpunkt Endokrinologie und Diabetologie

Erwerb der in der Weiterbildungsordnung für diese Kompetenz aufgeführten Weiterbildungsinhalte.

Untersuchungs- und Behandlungsverfahren

Untersuchungs- und Behandlungsmethoden sind mindestens in folgendem Umfang nachzuweisen:

Ultraschalluntersuchungen, davon	
– Duplex-Sonographien an endokrinen Organen	100

– Feinnadelpunktionen	50
endokrinologische Labordiagnostik	
Osteodensitometrien	50
Indikationsstellung, Durchführung und Bewertung der besonderen Stimulations- oder Suppressionstests bei endokrinologischen Erkrankungen	
– des endokrinen Pankreas	100
– des Hypothalamus	50
– der Hypophyse	100
– der Schilddrüse	200
– der Nebennieren	50
– der Gonaden	50

10.2.3 Innere Medizin und Schwerpunkt Gastroenterologie

Erwerb der in der Weiterbildungsordnung für diese Kompetenz aufgeführten Weiterbildungsinhalte.

Untersuchungs- und Behandlungsverfahren

Untersuchungs- und Behandlungsmethoden sind mindestens in folgendem Umfang nachzuweisen:

Duplex-Sonographien der abdominalen und retroperitonealen Gefäße	200
Endosonographien	50
Ösophago-Gastro-Duodenoskopie, davon	300
– therapeutisch	50
endoskopisch retrograde Cholangio-Pankreatikographien, davon	150
– therapeutisch einschließlich Erfahrung in perkutanen Techniken (PTCD)	50
Intestinoskopie	BK
Koloskopien, davon	300
– Polypektomien	50
Proktoskopien	50
interventionelle Maßnahmen im oberen und unteren Verdauungstrakt einschließlich endoskopische Blutstillung, Varizen-therapie, Thermo- und Laserkoagulation, Stent- und Endoprothesenimplantation, Polypektomie	BK
Mitwirkungen bei Laparoskopien einschließlich Minilaparoskopien	25
sonographisch gesteuerte interventionelle Verfahren an gastrointestinalen Organen einschließlich Leberpunktionen	BK
manometrische Untersuchungen des oberen und unteren Verdauungstraktes	BK

Funktionsprüfungen, zum Beispiel Langzeit-pH-Metrie des Ösophagus, H ₂ -Atemteste, C ₁₃ -Atemteste, davon	
– pH-Metrie	25
mikroskopischer Nachweis von Protozoen (Lamblien, Amöben) oder Würmern/Wurmeiern im Stuhl oder Duodenalsaft	BK
abgeschlossene und dokumentierte zytostatische Therapien	
– zytostatische, immunmodulatorische, antihormonelle sowie supportive Therapiezyklen bei soliden Tumorerkrankungen des Gebietes einschließlich der Beherrschung auftretender Komplikationen	500
– Chemotherapiezyklen einschließlich nachfolgender Überwachung	300

Basiskennnisse (BK) bedeutet, dass der Erwerb von Kenntnissen und Erfahrungen gefordert ist, ohne dass hierfür eine festgelegte Mindestzahl nachgewiesen werden muss.

10.2.4 Innere Medizin und Schwerpunkt Hämatologie und Onkologie

Erwerb der in der Weiterbildungsordnung für diese Kompetenz aufgeführten Weiterbildungsinhalte.

Untersuchungs- und Behandlungsverfahren

Untersuchungs- und Behandlungsmethoden sind mindestens in folgendem Umfang nachzuweisen:

Behandlung von Patienten mit	
– Systemerkrankungen	100
– soliden Tumoren	400
zytostatische, immunmodulatorische, supportive und palliative Behandlungszyklen und nachfolgende Überwachungen bei	
– soliden Tumorerkrankungen	1500
– hämatologischen Neoplasien	500
– Hochdosischemotherapien	50
Befundungen von	
– peripheren Blutausstrichen	500
– Knochenmarkausstrichen	500
– zytochemischen Färbungen	100
– immunologischen Zelldifferenzierungen	100
– zytologischen Präparaten anderer Körperflüssigkeiten oder Feinnadelaspirate	100
hämatologisch-onkologische Labordiagnostik	BK
sonographische Untersuchungen bei hämatologisch-onkologischen Erkrankungen	200
Knochenmarkpunktionen	50

Stanzbiopsien	50
---------------	-----------

Basiskennnisse (BK) bedeutet, dass der Erwerb von Kenntnissen und Erfahrungen gefordert ist, ohne dass hierfür eine festgelegte Mindestzahl nachgewiesen werden muss.

10.2.5 Innere Medizin und Schwerpunkt Kardiologie

Erwerb der in der Weiterbildungsordnung für diese Kompetenz aufgeführten Weiterbildungsinhalte.

Untersuchungs- und Behandlungsverfahren

Untersuchungs- und Behandlungsmethoden sind mindestens in folgendem Umfang nachzuweisen:

Echokardiographien, davon	500
– Stressechokardiographien	100
– Echokontrastuntersuchungen	50
– Doppler- und Duplex-Sonographien des Herzens, der herznahen Venen	100
transösophageale Echokardiographien	50
Rechtsherzkatheteruntersuchungen gegebenenfalls einschließlich Belastung	100
Spiro-Ergometrien	10
Linksherzkatheteruntersuchungen einschließlich der dazugehörigen Linksherz-Angiokardiographien und Koronarangiographien	300
Langzeituntersuchungsverfahren, zum Beispiel ST-Segmentanalysen, Herzfrequenzvariabilität, Spätpotenziale	300
Applikationen von Schrittmachersonden	50
Schrittmacherkontrollen	100
Kontrollen von internen Kardioverttern bzw. Defibrillatoren (ICD)	10

10.2.6 Innere Medizin und Schwerpunkt Nephrologie

Erwerb der in der Weiterbildungsordnung für diese Kompetenz aufgeführten Weiterbildungsinhalte.

Untersuchungs- und Behandlungsverfahren

Untersuchungs- und Behandlungsmethoden sind mindestens in folgendem Umfang nachzuweisen:

Hämodialysen oder analoge Verfahren, unter anderem akute Hämodialysen, chronische Hämodialysen, Peritonealdialysen, kontinuierliche Verfahren, davon	2000
– Plasmaseparationen, Apheresebehandlungen, Rheopheresebehandlungen	50
Nierenultraschalluntersuchungen einschließlich bei Transplantatnieren bei Patienten	300
Doppler- und Duplex-Sonographien der Nierengefäße einschließlich bei Transplantatnieren	100
Nierenbiopsien sowie Einordnung des Befundes in das Krankheitsbild	25

Mikroskopien des Urins einschließlich Quantifizierung und Differenzierung der Zellen	BK
--	-----------

Basiskennnisse (BK) bedeutet, dass der Erwerb von Kenntnissen und Erfahrungen gefordert ist, ohne dass hierfür eine festgelegte Mindestzahl nachgewiesen werden muss.

10.2.7 Innere Medizin und Schwerpunkt Pneumologie

Erwerb der in der Weiterbildungsordnung für diese Kompetenz aufgeführten Weiterbildungsinhalte.

Untersuchungs- und Behandlungsverfahren

Untersuchungs- und Behandlungsmethoden sind mindestens in folgendem Umfang nachzuweisen:

sonographische Diagnostiken des rechten Herzens und des Lungenkreislaufes sowie transösophageale Untersuchungen des Mediastinums	100
Fiberbronchoskopien, davon	100
– einschließlich broncho-alveolärer Lavage	50
Mitwirkungen bei Thorakoskopien und bei Bronchoskopien mit starrem Instrumentarium bei interventionellen Verfahren	25
Pleuradrainagen und Pleurodesen sowie Durchführung von perthorakalen Punktionen von Lunge oder pulmonalen Raumforderungen	50
Funktionsuntersuchungen der Atmungsorgane, davon	
– Ganzkörperplethysmographien einschließlich Blutgasanalyse	500
– Bestimmungen des CO-Transfer-Faktors	100
– Untersuchungen von Atempump-Funktion und Atemmechanik	100
– unspezifische Hyperreagibilitätstestungen der unteren Atemwege	50
Spiro-Ergometrien	100
Untersuchungen des Lungenkreislauf einschließlich Rechtsherzkatheter	25
Sauerstofflangzeittherapien	50
Beatmungstherapien einschließlich der Heimbeatmung	25
kardiorespiratorische Polygraphien	
Blutgase und Säurebasenhaushalte im arteriellen Blut	
abgeschlossene und dokumentierte zytostatische Therapien	
– zytostatische, immunmodulatorische, antihormonelle sowie supportive Therapiezyklen bei soliden Tumorerkrankungen des Gebietes einschließlich der Beherrschung auftretender Komplikationen	500
– Chemotherapiezyklen einschließlich nachfolgender Überwachung	300

10.2.8 Innere Medizin und Schwerpunkt Rheumatologie

Erwerb der in der Weiterbildungsordnung für diese Kompetenz aufgeführten

Weiterbildungsinhalte.

Untersuchungs- und Behandlungsverfahren

Untersuchungs- und Behandlungsmethoden sind mindestens in folgendem Umfang nachzuweisen:

Sonographien des Bewegungsapparates einschließlich Arthrosonographien	300
intraartikuläre Punktionen und Injektionsbehandlungen	100
Synovia-Analysen	BK
rheumatologisch-immunologische Labordiagnostik, einschließlich	
– Autoantikörper bei rheumatischen Erkrankungen, zum Beispiel indirekte Immunfluoreszenztechnik, ELISA, Immunoblot	
– Antikörper/Erregerbestandteile bei Verdacht auf post- oder parainfektöser rheumatischer Erkrankung, zum Beispiel erregerserologische Tests	
– immungenetische Tests, zum Beispiel HLA-B 27-Bestimmung	
Kapillarmikroskopien	50
Osteodensitometrien	50
den physikalischen, krankengymnastischen und ergotherapeutischen Behandlungsprinzipien	BK

Basiskennntnisse (BK) bedeutet, dass der Erwerb von Kenntnissen und Erfahrungen gefordert ist, ohne dass hierfür eine festgelegte Mindestzahl nachgewiesen werden muss.

11. Kinder- und Jugendmedizin

Erwerb der in der Weiterbildungsordnung für diese Kompetenz aufgeführten Weiterbildungsinhalte.

Untersuchungs- und Behandlungsverfahren

Untersuchungs- und Behandlungsmethoden sind mindestens in folgendem Umfang nachzuweisen:

Kinder- und Jugendlichen-Vorsorgeuntersuchungen einschließlich orientierender Hör- und Seh-Untersuchungen	200
Elektrokardiogramme einschließlich Langzeit-EKG	50
Langzeit-Blutdruckmessungen	BK
spirometrische Untersuchungen der Lungenfunktion	25
Ultraschalluntersuchungen	
– des Abdomens, des Retroperitoneums, der Urogenitalorgane (einschließlich Dopplertechniken)	300
– des Gehirns	100
– der Schilddrüse, der Nasennebenhöhlen sowie der Gelenke und Weichteile	100
– der Säuglingshüfte	200

Punktions- und Katheterisierungstechniken einschließlich der Gewinnung von Untersuchungsmaterial	BK
Infusions-, Transfusions- und Blutersatztherapien, enterale und parenterale Ernährung	50

Basiskenntnisse (BK) bedeutet, dass der Erwerb von Kenntnissen und Erfahrungen gefordert ist, ohne dass hierfür eine festgelegte Mindestzahl nachgewiesen werden muss.

11.1 Schwerpunkt Kinder-Endokrinologie und -Diabetologie

Erwerb der in der Weiterbildungsordnung für diese Kompetenz aufgeführten Weiterbildungsinhalte.

Untersuchungs- und Behandlungsverfahren

Untersuchungs- und Behandlungsmethoden sind mindestens in folgendem Umfang nachzuweisen:

Dokumentationen der Behandlung endokriner Erkrankungen und Folgeerscheinungen einschließlich Störungen des Wachstums, der Gewichtsentwicklung sowie der Geschlechts- und der Pubertätsentwicklung	200
unterschiedliche Formen der Insulinbehandlung einschließlich Insulinpumpenbehandlung bei Kindern und Jugendlichen sowie Diabetesschulung	25
Funktionsuntersuchungen	200
auxologische Methoden zur Erfassung von Wachstumsstörungen, der Bestimmung der Skelettreifung und der Knochendichte sowie der Berechnung von prospektiven Endgrößen	100
Ultraschalluntersuchungen endokriner Organe einschließlich Feinnadelpunktion	100

11.2 Schwerpunkt Kinder-Hämatologie und -Onkologie

Erwerb der in der Weiterbildungsordnung für diese Kompetenz aufgeführten Weiterbildungsinhalte.

Untersuchungs- und Behandlungsverfahren

Untersuchungs- und Behandlungsmethoden sind mindestens in folgendem Umfang nachzuweisen:

Punktionen und mikroskopische Untersuchungen eines Präparates nach differenzierender Färbung einschließlich des Ausstrichs, Tupf- und Quetschpräparates des Knochenmarks	50
Punktionen des Liquorraums mit Instillation chemotherapeutischer Medikamente	50
sonographische Untersuchungen bei hämatoonkologischen Erkrankungen	100
abgeschlossene und dokumentierte zytostatische Therapien	
– zytostatische, immunmodulatorische, antihormonelle sowie supportive Therapiezyklen bei soliden Tumorerkrankungen des Gebietes einschließlich der Beherrschung auftretender Komplikationen	500
– Chemotherapiezyklen einschließlich nachfolgender Überwachung	300

11.3 Schwerpunkt Kinder-Kardiologie

Erwerb der in der Weiterbildungsordnung für diese Kompetenz aufgeführten Weiterbildungsinhalte.

Untersuchungs- und Behandlungsverfahren

Untersuchungs- und Behandlungsmethoden sind mindestens in folgendem Umfang nachzuweisen:

Ergometrien einschließlich Spiro-Ergometrie	50
Echokardiographien einschließlich Stressechokardiographie, Echo-Kontrastuntersuchung und fetale Echokardiographie	500
transösophageale Echokardiographien	25
Doppler- und Duplex-Sonographien des Herzens und der großen Gefäße	500
Rechtsherzkatheteruntersuchungen einschließlich Belastung und der dazugehörigen Rechtsherz-Angiokardiographien	50
Linksherzkatheteruntersuchungen einschließlich der dazugehörigen Linksherz-Angiokardiographien und Koronarangiographien	50
Langzeit-EKG	100
Langzeit-Blutdruckmessungen	50

11.4 Schwerpunkt Kinder-Nephrologie

Erwerb der in der Weiterbildungsordnung für diese Kompetenz aufgeführten Weiterbildungsinhalte.

Untersuchungs- und Behandlungsverfahren

Untersuchungs- und Behandlungsmethoden sind mindestens in folgendem Umfang nachzuweisen:

Doppler- und Duplex-Sonographien der Nierengefäße einschließlich bei Transplantatnieren	100
Peritonealdialysen	1000
Hämodialysen und verwandte Techniken wie Filtration, Adsorption und Separation	500
extrakorporale Blutreinigungsverfahren bei Intoxikationen, Stoffwechselerkrankungen, Stoffwechselkrisen	10
Vorbereitungen sowie prä- und postoperative Versorgungen von Kindern mit Nierentransplantation	10
Langzeitbetreuungen einschließlich Steuerung und Überwachung der immunsuppressiven Medikation	25
Nierenbiopsien	25

11.5 Schwerpunkt Kinder-Pneumologie

Erwerb der in der Weiterbildungsordnung für diese Kompetenz aufgeführten Weiterbildungsinhalte.

Untersuchungs- und Behandlungsverfahren

Untersuchungs- und Behandlungsmethoden sind mindestens in folgendem Umfang nachzuweisen:

Erkennungen und Behandlungen von angeborenen und erworbenen Erkrankungen der oberen Atemwege, Lunge, Bronchien, Pleura und Mediastinum höheren Schwierigkeitsgrades wie Asthma bronchiale Grad III und IV, Tuberkulose, angeborene Lungenfehlbildung, zystische Fibrose, interstitielle Lungenerkrankung, bronchopulmonale Dysplasie, schlafbezogene Atemregulationsstörung	100
pulmonal bedingte Erkrankungen des kleinen Kreislauf	50
pulmonologische Allergie-Testungen	200
Asthmaschulungen im Kindes- und Jugendalter	
Sauerstofflangzeittherapien und Beatmungstherapien einschließlich der Heimbeatmung	25
spezielle physiotherapeutische Maßnahmen einschließlich autogener Drainage und Inhalationsbehandlung	
sonographische Untersuchungen der Lunge und Pleura	100
Funktionsuntersuchungen der Atmungsorgane wie Ganzkörperplethysmographie einschließlich Mitwirkung bei Babybodyplethysmographie, CO-Diffusion, Compliance-Messung, Bestimmung der funktionellen Residualkapazität (FRC) mit einer Gasmischmethode	500
Spiro-Ergometrien	50
Mitwirkungen bei Bronchoskopien mit starrem Instrumentarium bei interventionellen Verfahren	
Fiberbronchoskopien einschließlich bronchoalveolärer Lavage	100
Pilocarpin-Iontophoresen	100

11.6 Schwerpunkt Neonatologie

Erwerb der in der Weiterbildungsordnung für diese Kompetenz aufgeführten Weiterbildungsinhalte.

Untersuchungs- und Behandlungsverfahren

Untersuchungs- und Behandlungsmethoden sind mindestens in folgendem Umfang nachzuweisen:

Kreißsaalerstversorgungen von Früh- und Neugeborenen mit vitaler Bedrohung, davon	300
– mit einem Geburtsgewicht von < 1500 g	50
Behandlungen von komplizierten neonatologischen Krankheitsbildern, zum Beispiel Surfactantmangel, Sepsis, nekrotisierende Enterokolitis, intrakranielle Blutung, Hydrops fetalis, davon	100
– bei untergewichtigen Frühgeborenen (< 1500 g)	50
entwicklungsneurologische Diagnostiken	50
differenzierte Beatmungstechniken und Beatmungsentwöhnungen einschließlich Surfactantbehandlung	50

11.7 Schwerpunkt Neuropädiatrie

Erwerb der in der Weiterbildungsordnung für diese Kompetenz aufgeführten Weiterbildungsinhalte.

Untersuchungs- und Behandlungsverfahren

Untersuchungs- und Behandlungsmethoden sind mindestens in folgendem Umfang nachzuweisen:

Elektroenzephalogramme	500
Polygraphien und elektrophysiologische Untersuchungen, zum Beispiel Elektromyographie, Elektroneurographie, visuell, somatosensibel, motorisch und akustisch evozierte Potenziale	200
Ultraschalluntersuchungen des zentralen Nervensystems und der Muskulatur einschließlich Doppler- und Duplex-Sonographien	100

12. Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie

Erwerb der in der Weiterbildungsordnung für diese Kompetenz aufgeführten Weiterbildungsinhalte.

13. Laboratoriumsmedizin

Erwerb der in der Weiterbildungsordnung für diese Kompetenz aufgeführten Weiterbildungsinhalte.

Untersuchungs- und Behandlungsverfahren

Untersuchungs- und Behandlungsmethoden sind mindestens in folgendem Umfang nachzuweisen:

Mikroskopier- und Färbeverfahren	
Bestimmung und Bewertung von	
– Enzymen und Substraten	
– Plasmaproteinen und Tumormarkern	
– Spurenelementen, toxischen Substanzen und Vitaminen	
– harnpflichtigen morphologischen Bestandteilen und Substanzen	
– Entzündungsparametern	
– Entzündungsmediatoren, Antigenen, Antikörpern und Autoantikörpern	
– Parametern der Infektionsserologie	
Bestimmung und Bewertung von Parametern des	
– Fett-, Kohlenhydrat- und Proteinstoffwechsels	
– Hormon- und Knochenstoffwechsels	
– Wasser-, Elektrolyt- und Mineralhaushalts	
– Säure-Basen-Haushalts	
– Liquors, Urins und Punktats	
Bestimmung und Bewertung von Parametern der hämatologischen, immunhämatologischen, immunologischen und hämostaseologischen Analytik	

bakteriologische und virologische Untersuchung einschließlich Keimdifferenzierung und Resistenztestung, zum Beispiel aus Blut, Sputum, Eiter, Urin, Gewebe, Abstrichen	
Drug-Monitoring, Drogenscreening	
molekulargenetische Analytik	
Radioimmunoassay	

14. Mikrobiologie, Virologie und Infektionsepidemiologie

Erwerb der in der Weiterbildungsordnung für diese Kompetenz aufgeführten Weiterbildungsinhalte.

Untersuchungs- und Behandlungsverfahren

Untersuchungs- und Behandlungsmethoden sind mindestens in folgendem Umfang nachzuweisen:

bakteriologische und virologische Untersuchung einschließlich Keimdifferenzierung und Resistenztestung, zum Beispiel aus Blut, Sputum, Eiter, Urin, Gewebe, Abstrichen	
infektionsserologischer Nachweis von Antigenen und Antikörpern	
mikroskopischer Nachweis von Bakterien, Protozoen, Helminthen einschließlich deren Genom-Nachweis mittels molekularbiologischer Methoden	
kulturelle Anzüchtungen	
Zellkultur zum Antigennachweis von Viren	
Auto-Antikörpernachweis einschließlich Lymphozytentypisierung und Nachweis von Lymphokinen	
Bestimmung von Bestandteilen des Immunsystems, Immunglobulinen und Komplementfaktoren	

15. Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie

Erwerb der in der Weiterbildungsordnung für diese Kompetenz aufgeführten Weiterbildungsinhalte.

Untersuchungs- und Behandlungsverfahren

Untersuchungs- und Behandlungsmethoden sind mindestens in folgendem Umfang nachzuweisen:

sonographische Untersuchungen der Gesichts- und Halsweichteile sowie der Nasennebenhöhlen und Doppler- und Duplex-Sonographien der extrakraniellen hirnversorgenden Gefäße	200
Lokal- und Regionalanästhesien	50
Infusions-, Transfusions- und Blutersatztherapien, enterale und parenterale Ernährung	50
Punktions- und Katheterisierungstechniken einschließlich der Gewinnung von Untersuchungsmaterial	BK
operative Eingriffe	
– in der dentoalveolären Chirurgie, zum Beispiel Wurzelspitzenresektionen, parodontalchirurgische Maßnahmen	200

– in der septischen Chirurgie, zum Beispiel Kieferhöhlenoperationen, Speichelsteinentfernungen	100
– in der Chirurgie bei Verletzungen, zum Beispiel operative Versorgung von kombinierten Weichteil- und Knochenverletzungen	100
– in der Fehlbildungschirurgie, zum Beispiel Lippen-Kiefer-Gaumenspalten-Operationen	10
– in der kieferorthopädischen und Kiefergelenkschirurgie, zum Beispiel Osteotomien bei skelettalen Dysgnathien	10
– in der präprothetischen Chirurgie, zum Beispiel Mundvorhofplastik, enossale Implantationen	25
– in der Tumorchirurgie, zum Beispiel Probeexzisionen, Tumorresektionen	50
– in der Chirurgie an peripheren Gesichtsnerven, zum Beispiel Dekompressionen, Nerven-Verlagerungen	10
– in der plastischen und Wiederherstellungschirurgie, zum Beispiel Umschneidung von Fern- und Nahlappen, Überpflanzung von Haut, Knochen und Knorpel	25
sonstige Eingriffe in Zusammenhang mit Mund-Kiefer und Gesichtsoptionen, zum Beispiel Tracheotomien, mikrochirurgische Transplantationen einschließlich des Präparierens von Gefäßanschlüssen	10

Basiskennnisse (BK) bedeutet, dass der Erwerb von Kenntnissen und Erfahrungen gefordert ist, ohne dass hierfür eine festgelegte Mindestzahl nachgewiesen werden muss.

16. Neurochirurgie

Erwerb der in der Weiterbildungsordnung für diese Kompetenz aufgeführten Weiterbildungsinhalte.

Untersuchungs- und Behandlungsverfahren

Untersuchungs- und Behandlungsmethoden sind mindestens in folgendem Umfang nachzuweisen:

neurophysiologische Untersuchungen, zum Beispiel Elektroenzephalogramm einschließlich evozierten Potenzialen, Elektromyogramm	200
sonographische Untersuchungen und Doppler- und Duplex-Sonographien extrakranieller hirnversorgender und intrakranieller Gefäße	200
Infusions-, Transfusions- und Blutersatztherapien, enterale und parenterale Ernährung	50
Punktions- und Katheterisierungstechniken einschließlich der Gewinnung von Untersuchungsmaterial aus dem Liquorsystem	100
einfache Beatmungstechniken einschließlich der Beatmungsentwöhnung	BK
Lokal- und Regionalanästhesien	50
neurochirurgische Eingriffe einschließlich minimal-invasiver, stereotaktischer und endoskopischer Methodik, auch unter Anwendung der Neuronavigation	
– an peripheren und vegetativen Nerven, zum Beispiel Verlagerung, Naht, Neurolyse, Tumorentfernung	25

– an der zervikalen, thorakalen und lumbalen Wirbelsäule, zum Beispiel Nervenwurzel-, Rückenmarksdekompression, Versorgung von Wirbelsäulenverletzungen	100
– bei Schädel-Hirn-Verletzungen, zum Beispiel von intra- und extraduralen Hämatomen, Liquorfisteln, Impressionsfrakturen	50
– bei supra- und infratentoriellen intrazerebralen Prozessen, einschließlich Tumor-Operationen	50
– bei Schädel-, Hirn- und spinalen Fehlbildungen, zum Beispiel Liquorableitungen, Operationen bei Spaltmissbildungen	50
– bei Schmerzsyndromen, zum Beispiel augmentative, destruierende Implantations-Verfahren	10
– bei diagnostischen Eingriffen, zum Beispiel Myelographie, lumbale und ventrikuläre Liquordrainage mit und ohne Druckmessung, Biopsien	150
– bei sonstigen chirurgischen Maßnahmen, zum Beispiel Eingriffe an extrakraniellen Gefäßen, Tracheotomien, Wundrevisionen	25

Basiskennnisse (BK) bedeutet, dass der Erwerb von Kenntnissen und Erfahrungen gefordert ist, ohne dass hierfür eine festgelegte Mindestzahl nachgewiesen werden muss.

17. Neurologie

Erwerb der in der Weiterbildungsordnung für diese Kompetenz aufgeführten Weiterbildungsinhalte.

Untersuchungs- und Behandlungsverfahren

Untersuchungs- und Behandlungsmethoden sind mindestens in folgendem Umfang nachzuweisen:

Elektroenzephalographien	500
Elektromyographien	100
Elektroneurographien einschließlich der kortikalen Magnetstimulation	100
visuelle, somatosensible, akustisch evozierte Potenziale	200
Funktionsdiagnostiken des autonomen Nervensystems	25
Funktionsanalysen bei peripheren und zentralen Bewegungsstörungen und Gleichgewichtsstörungen	50
Funktionsanalysen bei Sprach-, Sprech- und Schluckstörungen	50
neuro-otologische Untersuchungen, zum Beispiel experimentelle Nystagmusprovokation, spino-vestibuläre, vestibulospinale und zentrale Tests	BK
verhaltensneurologische und neuropsychologische Testverfahren	25
sonographische Untersuchungen und Doppler- und Duplex-Sonographien extrakranieller hirnversorgender Gefäße und intrakranieller Gefäße	200
neurologische Befunderhebungen bei Störungen der höheren Hirnleistungen, zum Beispiel der Selbst- und Defizitwahrnehmungen, der Motivation, des Antriebs, der Kommunikation, der Aufmerksamkeit, des Gedächtnisses, der räumlichen Fähigkeiten, des Denkens, des Handelns, der Kreativität	50

Erstellungen von Rehabilitationsplänen, Überwachung und epikritische Bewertung der Anwendung von Rehabilitationsverfahren	50
Punktions- und Katheterisierungstechniken einschließlich der Gewinnung von Untersuchungsmaterial aus dem Liquorsystem	100
Infusions-, Transfusions- und Blutersatztherapien, enterale und parenterale Ernährung	50

Basiskenntnisse (BK) bedeutet, dass der Erwerb von Kenntnissen und Erfahrungen gefordert ist, ohne dass hierfür eine festgelegte Mindestzahl nachgewiesen werden muss.

18. Nuklearmedizin

Erwerb der in der Weiterbildungsordnung für diese Kompetenz aufgeführten Weiterbildungsinhalte.

Untersuchungs- und Behandlungsverfahren

Untersuchungs- und Behandlungsmethoden sind mindestens in folgendem Umfang nachzuweisen:

Ultraschalluntersuchungen von Abdomen, Retroperitoneum und Urogenitalorganen, Schilddrüse, Gesichteweichteilen und Weichteilen des Halses	700
nuklearmedizinische Untersuchungen einschließlich tomographischer Verfahren mittels SPECT-Technik und PET-Technik, davon	
– am Zentralnervensystem	150
– am Skelett- und Gelenksystem	800
– am kardiovaskulären System	500
– am Respirationssystem	200
– am Gastrointestinaltrakt	50
– am Urogenitalsystem	250
– an endokrinen Organen	800
– am hämatopoetischen und lymphatischen System	400
nuklearmedizinische Behandlungsverfahren bei	
– benignen Schilddrüsenerkrankungen	200
– malignen Schilddrüsenerkrankungen	50
– anderen soliden oder systemischen malignen Tumoren und/oder benignen Erkrankungen	25

19. Öffentliches Gesundheitswesen

Die Anerkennung für das Gebiet Öffentliches Gesundheitswesen wird nach Maßgabe der entsprechenden staatlichen Vorschriften erteilt.

20. Basisweiterbildung Pathologie

Erwerb der in der Weiterbildungsordnung für diese Kompetenz aufgeführten Weiterbildungsinhalte.

20.1 Neuropathologie

Erwerb der in der Weiterbildungsordnung für diese Kompetenz aufgeführten Weiterbildungsinhalte.

Untersuchungs- und Behandlungsverfahren

Untersuchungs- und Behandlungsmethoden sind mindestens in folgendem Umfang nachzuweisen:

Obduktionen des Zentralnervensystems einschließlich histologischer Untersuchungen, epikritischer Auswertungen und Dokumentation	200
histopathologische, insbesondere neurohistologische Untersuchungen einschließlich Schnellschnittuntersuchungen und Liquorzytologie	1000
neuromorphologische Diagnostiken mittels zum Beispiel Histochemie, Elektronenmikroskopie, Gewebekultur einschließlich molekularpathologische Untersuchungen, zum Beispiel DNA- und RNA-Analysen	1000

20.2 Pathologie

Erwerb der in der Weiterbildungsordnung für diese Kompetenz aufgeführten Weiterbildungsinhalte.

Untersuchungs- und Behandlungsverfahren

Untersuchungs- und Behandlungsmethoden sind mindestens in folgendem Umfang nachzuweisen:

Obduktionen einschließlich histologischer Untersuchungen, epikritischer Auswertung und Dokumentation	200
histopathologische Untersuchungen an Präparaten aus verschiedenen Gebieten einschließlich Dermatohistologie sowie molekularpathologische Untersuchungen, zum Beispiel DNA- und RNA-Analysen	15000
Schnellschnittuntersuchungen	500
zytopathologische Untersuchungen an Präparaten aus verschiedenen Gebieten einschließlich gynäkologischer Exfoliativzytologie	10000

21. Basisweiterbildung Pharmakologie

Erwerb der in der Weiterbildungsordnung für diese Kompetenz aufgeführten Weiterbildungsinhalte.

21.1 Klinische Pharmakologie

Erwerb der in der Weiterbildungsordnung für diese Kompetenz aufgeführten Weiterbildungsinhalte.

Untersuchungs- und Behandlungsverfahren

Untersuchungs- und Behandlungsmethoden sind mindestens in folgendem Umfang nachzuweisen:

Teilnahme an klinischer Erprobung, Planung und Durchführung von kontrollierten klinischen Prüfungen von Arzneimitteln an Menschen in den Phasen I bis IV	
--	--

– in Phase I bis III	100
– in Phase IV	300
pharmakokinetische Untersuchungen am Menschen einschließlich biologischer Verfügbarkeit, Metabolismus, Ausscheidung und pharmakokinetische Interaktionsstudien	10
Beurteilungen von Dosis-/Konzentrations-Wirkungsbeziehungen	25
Beurteilungen von Meldungen zur Arzneimittelsicherheit einschließlich Nutzen-Risiko-Abschätzung	100
therapeutische Drug-Monitorings, pharmakogenetische Analysen	100

21.2 Pharmakologie und Toxikologie

Erwerb der in der Weiterbildungsordnung für diese Kompetenz aufgeführten Weiterbildungsinhalte.

Untersuchungs- und Behandlungsverfahren

Untersuchungs- und Behandlungsmethoden sind mindestens in folgendem Umfang nachzuweisen:

Mitwirkung an experimentellen-pharmakologisch-toxikologischen Studien	
pharmakologisch-toxikologische Experimente mit molekularbiologisch- biochemischen und integrativ-physiologischen Methoden	400
Arzneimittelbewertungen	25

22. Physikalische und Rehabilitative Medizin

Erwerb der in der Weiterbildungsordnung für diese Kompetenz aufgeführten Weiterbildungsinhalte.

Untersuchungs- und Behandlungsverfahren

Untersuchungs- und Behandlungsmethoden sind mindestens in folgendem Umfang nachzuweisen:

Erstellungen von Rehabilitationsplänen einschließlich deren epikritischer Bewertung	500
spezielle Verfahren der rehabilitativen Diagnostik, zum Beispiel rehabilitative Assessments, sensomotorische Tests, Leistungs-, Verhaltens- und Funktionsdiagnostiktests, neuropsychologische Tests	300
rehabilitative Interventionen, zum Beispiel Rehabilitationspflege, Dysphagietherapie, neuropsychologisches Training, Biofeedbackverfahren, Musik- und Kunsttherapie, rehabilitative Sozialpädagogik, Diätetik, Entspannungsverfahren einschließlich physikalischer Therapieverfahren, zum Beispiel Krankengymnastik, Ergotherapie, manuelle Therapie, medizinische Trainingstherapie, Elektrotherapie, Thermotherapie, Massagen, Lymphtherapie, Hydro- und Balneotherapie, Inhalationstherapie	400
funktionsbezogene apparative Messverfahren, zum Beispiel Muskelfunktionsanalyse, Stand- und Ganganalyse, Bewegungsanalyse, Algometrie, Thermometrie	500

23. Psychiatrie und Psychotherapie

Erwerb der in der Weiterbildungsordnung für diese Kompetenz aufgeführten

Weiterbildungsinhalte.

23.1 Schwerpunkt Forensische Psychiatrie

Erwerb der in der Weiterbildungsordnung für diese Kompetenz aufgeführten Weiterbildungsinhalte.

24. Psychosomatische Medizin und Psychotherapie

Erwerb der in der Weiterbildungsordnung für diese Kompetenz aufgeführten Weiterbildungsinhalte.

25. Radiologie

Erwerb der in der Weiterbildungsordnung für diese Kompetenz aufgeführten Weiterbildungsinhalte.

Untersuchungs- und Behandlungsverfahren

Untersuchungs- und Behandlungsmethoden sind mindestens in folgendem Umfang nachzuweisen:

Ultraschalluntersuchungen, einschließlich Doppler- und Duplex-Sonographien, an allen Organen und Organsystemen	1000
radiologische Diagnostik einschließlich Computertomographie, zum Beispiel	
– an Skelett und Gelenken	3000
– am Schädel einschließlich Spezialaufnahmen	500
– an der Wirbelsäule	500
– an Thorax und Thoraxorganen	3500
– an Abdomen und Abdominalorganen	1500
– am Urogenitaltrakt	500
– an der Mamma (alle Verfahren)	2000
– an Gefäßen	300
Magnetresonanztomographien, zum Beispiel an Hirn, Rückenmark, Nerven, Skelett, Gelenken, Weichteilen einschließlich der Mamma, Thorax, Abdomen, Becken, Gefäßen	3000
interventionelle und minimal-invasive radiologische Verfahren, davon	250
– Gefäßpunktionen, -zugänge und -katheterisierungen	BK
– rekanalisierende Verfahren, zum Beispiel PTA, Lyse, Fragmentation, Stent	25
– perkutane Einbringungen von Implantaten	10
– gefäßverschießende Verfahren, zum Beispiel Embolisation, Sklerosierung	25
Punktionsverfahren zur Gewinnung von Gewebe und Flüssigkeiten sowie Drainagen von pathologischen Flüssigkeitsansammlungen	50
perkutane Therapien bei Schmerzzuständen und Tumoren sowie ablativ und gewebestabilisierende Verfahren	BK

Basiskenntnisse (BK) bedeutet, dass der Erwerb von Kenntnissen und Erfahrungen gefordert ist, ohne dass hierfür eine festgelegte Mindestzahl nachgewiesen werden muss.

25.1 Schwerpunkt Kinderradiologie

Erwerb der in der Weiterbildungsordnung für diese Kompetenz aufgeführten Weiterbildungsinhalte.

Untersuchungs- und Behandlungsverfahren

Untersuchungs- und Behandlungsmethoden sind mindestens in folgendem Umfang nachzuweisen:

Ultraschalluntersuchungen einschließlich Doppler- und Duplex-Sonographien an den Organen und Organsystemen beim Kind	1000
radiologische Diagnostiken einschließlich Computertomographie beim Kind, davon	500
– am wachsenden Skelett	
– am Schädel einschließlich Teilaufnahmen	
– an der Wirbelsäule, am Becken, an den Extremitäten	
radiologische Diagnostik einschließlich Computertomographie beim Kind, davon	
– an Thorax und Thoraxorganen	1000
– am Abdomen einschließlich Magen-Darm-Trakt	100
– am Urogenitaltrakt	100
Magnetresonanztomographien und Spektroskopien beim Kind, zum Beispiel an Hirn, Rückenmark, Skelett, Gelenken, Weichteilen, Thorax, Abdomen, Becken, Gefäßen	400
Mitwirkung bei interventionellen und minimal-invasiven radiologischen Verfahren beim Kind	BK

Basiskenntnisse (BK) bedeutet, dass der Erwerb von Kenntnissen und Erfahrungen gefordert ist, ohne dass hierfür eine festgelegte Mindestzahl nachgewiesen werden muss.

25.2 Schwerpunkt Neuroradiologie

Erwerb der in der Weiterbildungsordnung für diese Kompetenz aufgeführten Weiterbildungsinhalte.

Untersuchungs- und Behandlungsverfahren

Untersuchungs- und Behandlungsmethoden sind mindestens in folgendem Umfang nachzuweisen:

Ultraschalluntersuchungen einschließlich Doppler- und Duplex-Sonographien der extrakraniellen hirnversorgenden und intrakraniellen Gefäße	200
Röntgennativdiagnostiken	400
diagnostische und funktionelle Computertomographie	
– an Gehirn und Liquorräumen	500
– an Schädelbasis und Hals	500

– an Wirbelsäule und Rückenmark	500
– am muskuloskelettalen System	200
diagnostische Angiographien der hirnversorgenden und spinalen Gefäße, davon	400
– Katheterangiographien	100
Myelographien	50
diagnostische, dynamische, funktionelle und spektroskopische Magnetresonanztomographie einschließlich	
– an Gehirn und Liquorräumen	500
– an Schädel und Hals	500
– an Wirbelsäule und Rückenmark	500
– am muskuloskelettalen System	300
Interventionelle neuroradiologische Verfahren, davon	
– rekanalisierende Eingriffe (Lyse, PTA, Stent)	25
– gefäßverschießende Eingriffe (Embolisation, Coiling)	10
– perkutane Therapien oder Biopsien bei Gefäßmissbildungen, Tumoren oder Schmerzzuständen	10

26. Rechtsmedizin

Erwerb der in der Weiterbildungsordnung für diese Kompetenz aufgeführten Weiterbildungsinhalte.

Untersuchungs- und Behandlungsverfahren

Untersuchungs- und Behandlungsmethoden sind mindestens in folgendem Umfang nachzuweisen:

Beschreibungen und Bewertungen von Leichenschaubefunden	400
Befunddokumentationen und -beurteilungen von Tat- und Fundorten	25
gerichtliche Obduktionen mit Begutachtung des Zusammenhangs zwischen morphologischem Befund und Geschehensablauf	300
histologische Untersuchungen	2000
Beurteilungen von Spurenbildern und Spurenasservierung	10
mündliche und schriftliche Gutachten für das Gericht	200
forensisch-osteologische bzw. -odontologische Expertisen	25

27. Strahlentherapie

Erwerb der in der Weiterbildungsordnung für diese Kompetenz aufgeführten Weiterbildungsinhalte.

Untersuchungs- und Behandlungsverfahren

Untersuchungs- und Behandlungsmethoden sind mindestens in folgendem Umfang nachzuweisen:

Anwendungen bildgebender Verfahren zur Therapieplanung, zum Beispiel Röntgensimulator, Computertomographie, Ultraschalluntersuchungen	500
Erstellungen strahlentherapeutischer Behandlungspläne auch unter Einbeziehung von Kombinationstherapien und interdisziplinärer Behandlungskonzepte	500
externe Strahlentherapien (Teilchenbeschleuniger, radioaktive Quellen, Röntgentherapie) einschließlich mit Linearbeschleunigern	500
Brachytherapien einschließlich bei Tumoren des weiblichen Genitale	100
Bestrahlungsplanungen mit einem Simulator einschließlich Einbezug von Rechnerplänen und Computertomographie	500
Infusions-, Transfusions- und Blutersatztherapien, enterale und parenterale Ernährung	50
abgeschlossene und dokumentierte zytostatische Therapien	
– zytostatische, immunmodulatorische, antihormonelle sowie supportive Therapiezyklen bei soliden Tumorerkrankungen des Gebietes einschließlich der Beherrschung auftretender Komplikationen	500
– Chemotherapiezyklen einschließlich nachfolgender Überwachung	300

28. Transfusionsmedizin

Erwerb der in der Weiterbildungsordnung für diese Kompetenz aufgeführten Weiterbildungsinhalte.

Untersuchungs- und Behandlungsverfahren

Untersuchungs- und Behandlungsmethoden sind mindestens in folgendem Umfang nachzuweisen:

Bearbeitungen der Blutkomponenten, zum Beispiel Separationstechnik, Filtration, Waschen, Kryokonservierung, Bestrahlung mit ionisierenden Strahlen, Einengen, Zusammenfügen und andere Techniken resultierend aus Blutspenden	10 000
klinisch-chemische, hämostaseologische und infektiologische Laboranalytik im Rahmen der Hämotherapie, davon	
– bei der Herstellung von Blutkomponenten	10 000
– bei der Anwendung von Blutkomponenten	10 000
immunhämatologische, zytometrische und molekularbiologische Bestimmungen von Antigenen des Blutes sowie von Allo- und Auto-Antikörpern gegen korpuskuläre Blutbestandteile, davon	
– Blutgruppenbestimmungen bei Patienten	5000
– Blutgruppenbestimmungen bei Spendern	5000
– Verträglichkeitsproben	10 000
– Transfusionen korpuskulärer, nicht erythrozytärer Blutkomponenten	500

Hämapheresen, davon	50
– therapeutische Hämapheresen	10
– präparative Hämapheresen einschließlich Stammzellapheresen	10

29. Urologie

Erwerb der in der Weiterbildungsordnung für diese Kompetenz aufgeführten Weiterbildungsinhalte.

Untersuchungs- und Behandlungsverfahren

Untersuchungs- und Behandlungsmethoden sind mindestens in folgendem Umfang nachzuweisen:

urologische Früherkennungsuntersuchungen	500
Ejakulatuntersuchungen	50
kulturelle bakteriologische und mykologische Untersuchung im Nativmaterial (Urin, Prostatasekret, Ejakulat) unter Verwendung eines Trägers mit einem oder mehreren vorgefertigten Nährböden (zum Beispiel Eintauchnährböden)	
Keimzahlschätzung	BK
Nachweise antimikrobieller Wirkstoffe mittels Hemmstofftests	25
Ultraschalluntersuchungen der Urogenitalorgane, des Retroperitoneums und Abdomens einschließlich Doppler- und Duplex-Sonographien der Gefäße des Urogenitaltraktes	500
Punktions- und Katheterisierungstechniken einschließlich suprapubischer Zystostomie, Harnleiterschienung und Legen von Drainagen sowie der Gewinnung von Untersuchungsmaterial	200
Infusions-, Transfusions- und Blutersatztherapien, enterale und parenterale Ernährung einschließlich Sondentechnik	50
Lokal- und Regionalanästhesien	50
urodynamische Untersuchungen einschließlich Provokationstests und Uroflowmetrie	50
extrakorporale Stoßwellenbehandlungen	100
urologische Eingriffe einschließlich endoskopischer, laparoskopischer, lasertherapeutischer, ultraschallgesteuerter und sonstiger physikalischer Verfahren, davon	250
– an Niere, Harnleiter, Retroperitonealraum, zum Beispiel Nephrektomie, Ureterskopie, Nierenbeckenplastik	50
– an Harnblase und Prostata, zum Beispiel Harn-Inkontinenzoperation, Prostataadenomektomie einschließlich transurethraler Prostata- und/oder Blasentumoroperationen	100
– am äußeren Genitale und Harnröhre, zum Beispiel Hodenbiopsie, Zirkumzision, Orchidopexie, Varikozelen/ Hydrozelen-Operation, Urethrotomie	100
Mitwirkungen bei operativen Eingriffen höherer Schwierigkeitsgrade, zum Beispiel Radikaloperation bei urologischen Krebserkrankungen	50

Basiskennnisse (BK) bedeutet, dass der Erwerb von Kenntnissen und Erfahrungen gefordert ist, ohne

dass hierfür eine festgelegte Mindestzahl nachgewiesen werden muss.

Abschnitt C Zusatz-Weiterbildungen

1. Ärztliches Qualitätsmanagement

Erwerb der in der Weiterbildungsordnung für diese Kompetenz aufgeführten Weiterbildungsinhalte.

2. Akupunktur

Erwerb der in der Weiterbildungsordnung für diese Kompetenz aufgeführten Weiterbildungsinhalte.

3. Allergologie

Erwerb der in der Weiterbildungsordnung für diese Kompetenz aufgeführten Weiterbildungsinhalte.

Untersuchungs- und Behandlungsverfahren

Untersuchungs- und Behandlungsmethoden sind mindestens in folgendem Umfang nachzuweisen:

Erhebungen und Dokumentationen der speziellen allergologischen Anamnese bei Patienten	300
Kutan- und Epikutantests bei Soforttyp- und Spättyp-Reaktionen bei Patienten	300
Bestimmungen hautsensibilisierender Antikörper vom Soforttyp (IgE) bei Patienten	200
gebietsbezogene Provokationstests, zum Beispiel nasal, bronchial, oral, parenteral bei Patienten	100
zelluläre In-vitro-Testverfahren, zum Beispiel Antigen-abhängige Lymphozytenstimulation, Durchflusszytometrie, Histamin- und Leukotrien-Freisetzung bei Patienten	25
Stichprovokationstestungen zur Therapiekontrolle	BK
Auswertungen von Pollen-, Schimmelpilz- oder Hausstaubproben bei Patienten	25
spezifische Immuntherapien (Hyposensibilisierungen) einschließlich der Erstellung des Behandlungsplans bei Patienten	25
Durchführungen der spezifischen Immuntherapie	BK
besondere Methoden der spezifischen Immuntherapie mit Hymenopteregiften	BK

Basiskenntnisse (BK) bedeutet, dass der Erwerb von Kenntnissen und Erfahrungen gefordert ist, ohne dass hierfür eine festgelegte Mindestzahl nachgewiesen werden muss.

4. Andrologie

Erwerb der in der Weiterbildungsordnung für diese Kompetenz aufgeführten Weiterbildungsinhalte.

Untersuchungs- und Behandlungsverfahren

Untersuchungs- und Behandlungsmethoden sind mindestens in folgendem Umfang nachzuweisen:

Dokumentationen über angewandte Verfahren der assistierten Reproduktion im Rahmen interdisziplinärer Indikationsstellung	200
andrologische Beratungen auch onkologischer Patienten einschließlich Kryokonservierung von Spermatozoen und Hodengewebe	25
Dokumentationen von andrologischen Behandlungsfällen einschließlich der Symptomatik des alternden Mannes	100
Behandlungen entzündlicher Erkrankungen des männlichen Genitale	50
Behandlungen der Gynäkomastie	25
Behandlungen von Störungen der Erektion und Ejakulation	50
Ejakulatuntersuchungen einschließlich Spermaaufbereitungsmethoden	100
sonographische Untersuchungen des männlichen Genitale	100
Hodenbiopsien einschließlich Einordnung der Histologie in das Krankheitsbild	10

5. Dermatohistologie

Erwerb der in der Weiterbildungsordnung für diese Kompetenz aufgeführten Weiterbildungsinhalte.

Untersuchungs- und Behandlungsverfahren

Untersuchungs- und Behandlungsmethoden sind mindestens in folgendem Umfang nachzuweisen:

Dokumentationen über die Befundung von histologischen Präparaten aus dem Gebiet Haut- und Geschlechtskrankheiten einschließlich Schnellschnittuntersuchungen (Krankheitsfälle)	6000
--	-------------

Betriebsmedizin Siehe Nr. 43

6. Diabetologie

Erwerb der in der Weiterbildungsordnung für diese Kompetenz aufgeführten Weiterbildungsinhalte.

Untersuchungs- und Behandlungsverfahren

Untersuchungs- und Behandlungsmethoden sind mindestens in folgendem Umfang nachzuweisen:

a) für das Gebiet Innere Medizin und Allgemeinmedizin

dokumentierte Fälle der Früherkennung, Vorbeugung und Behandlung von diabetischen Komplikationen	200
dokumentierte differenzierte Therapien bei Patienten mit Diabetes, davon	50
– dokumentierte Fälle der Beratung und Therapieanpassung bei Diabetikern in Sondersituationen, zum Beispiel beim Sport, bei perioperativen Problemen	25

– dokumentierte Fälle der Diabetesbehandlung bei Patientinnen mit Diabetes Typ 1 und Schwangerschaft	10
– dokumentierte Fälle der Diabetesbehandlung in der Gravidität	10
– dokumentierte differenzierte Therapien mit oralen Antidiabetika	100
Dokumentationen von Patienten-adaptierten Ernährungsplänen bei Diabetikern, davon	50
– bei Typ 1-Diabetikern	10
dokumentierte differenzierte Therapien mit Insulin bei Patienten, davon	100
– bei Typ 1-Diabetikern	50
– dokumentierte differenzierte Therapien mit Insulinpumpen bei Patienten	10
dokumentierte differenzierte Therapien mit oralen Antidiabetika	BK
dokumentierte Fälle der Durchführung der Patientenschulung bei Schulungskursen unter Einbezug aller Aspekte der Vorbeugung, Diagnostik und Therapie einschließlich der Schulung zur Hypoglykämie-Wahrnehmung	25

b) für das Gebiet Kinder- und Jugendmedizin

dokumentierte Fälle der Früherkennung, Vorbeugung und Behandlung von diabetischen Komplikationen	25
dokumentierte differenzierte Therapien bei Patienten mit Diabetes, davon	50
– dokumentierte Fälle der Beratung und Therapieanpassung bei Diabetikern in Sondersituationen, zum Beispiel beim Sport, bei perioperativen Problemen	25
– Dokumentationen von Patienten-adaptierten Ernährungsplänen bei Diabetikern	25
dokumentierte differenzierte Therapie mit Insulin bei Patienten, davon	
– bei Typ 1-Diabetikern	25
– dokumentierte differenzierte Therapien mit Insulinpumpen bei Patienten	BK
dokumentierte differenzierte Therapien mit oralen Antidiabetika	BK
dokumentierte Fälle der Durchführung der Patientenschulung bei Schulungskursen unter Einbezug aller Aspekte der Vorbeugung, Diagnostik und Therapie einschließlich der Schulung zur Hypoglykämie-Wahrnehmung	25

Basiskennnisse (BK) bedeutet, dass der Erwerb von Kenntnissen und Erfahrungen gefordert ist, ohne dass hierfür eine festgelegte Mindestzahl nachgewiesen werden muss.

7. Flugmedizin

Erwerb der in der Weiterbildungsordnung für diese Kompetenz aufgeführten Weiterbildungsinhalte.

8. Geriatrie

Erwerb der in der Weiterbildungsordnung für diese Kompetenz aufgeführten Weiterbildungsinhalte.

Untersuchungs- und Behandlungsverfahren

Untersuchungs- und Behandlungsmethoden sind mindestens in folgendem Umfang nachzuweisen:

Therapiemaßnahmen geriatrischer Syndrome, einschließlich Indikationsstellung sowie ggf. Durchführung interventioneller Therapieformen, davon	
– bei Gebrechlichkeit	50
– bei lokomotorischen Problemen und Stürzen	50
– bei verzögerter Remobilität/Immobilität	50
– bei metabolischer Instabilität einschließlich Delir	50
– bei Inkontinenz	50
– bei Dekubitus	50
– bei kognitiv-neuropsychologischen Störungen einschließlich Depression und Demenz	50
strukturierte (Akut-)Diagnostik einschließlich geriatrische Assessments davon	
– bei Sturzkrankheit	50
– bei Hemiplegiesyndrom	50
– bei Hirnleistungsstörung einschließlich Differenzialdiagnostik, Delir, Depression und Demenz	50
– bei Inkontinenz	50
– bei protrazierter Remobilisation	50
– bei Tumorerkrankungen und nicht malignen Begleiterkrankungen	50
– bei geriatrietypischen Syndromen und/oder chronischen Schmerzen	50
– bei Risikostratifizierung	50
Maßnahmen bei Schmerzsymptomatik, insbesondere bei Patienten mit fortgeschrittener kognitiver Störung	50
Durchführungen geriatrischer Assessments einschließlich Testung der Hirnleistungsfähigkeit, Untersuchung des Verhaltens und der emotionalen Befindlichkeit mit Hilfe von Schätzskalen	50
Beurteilungen zu Fragen der Pflegeversicherung bzw. des Betreuungsgesetzes	10
Beratungen bezüglich sozialmedizinischer, pflege- und betreuungsrechtlicher Fragestellungen sowie besonderer Aspekte der Heil- und Hilfsmittelverordnung	100
Durchführungen geriatrischer Konsile einschließlich Festlegung eines vorläufigen Therapiezieles	100

9. Gynäkologische Exfoliativ-Zytologie

Erwerb der in der Weiterbildungsordnung für diese Kompetenz aufgeführten Weiterbildungsinhalte.

Untersuchungs- und Behandlungsverfahren

Untersuchungs- und Behandlungsmethoden sind mindestens in folgendem Umfang nachzuweisen:

Begutachtungen und Klassifizierungen von Zellausstrichen, davon	5000
– bei Zervixkarzinomen und Vorstufen	200

10. Hämostaseologie

Erwerb der in der Weiterbildungsordnung für diese Kompetenz aufgeführten Weiterbildungsinhalte.

11. Handchirurgie

Erwerb der in der Weiterbildungsordnung für diese Kompetenz aufgeführten Weiterbildungsinhalte.

Untersuchungs- und Behandlungsverfahren

Untersuchungs- und Behandlungsmethoden sind mindestens in folgendem Umfang nachzuweisen:

operative Eingriffe an	
– Haut und Subkutis, davon	
– freie Hauttransplantationen	10
– gestielte Nah- und Fernlappenplastiken	10
– Insellappen und freie Transplantationen mit mikrovaskulärem Anschluss	10
– Sehnen, davon	
– Beuge- und Strecksehnennähte	10
– Transplantationen	10
– Tenolysen	10
– Synovialektomien	10
– Sehnenumlagerungen als motorische Ersatzoperation	10
– Operationen der Dupuytren'schen Kontraktur	10
– Knochen, davon	
– geschlossene Frakturbehandlungen	10
– Osteosynthesen	10
– Korrekturosteotomien	10
– Behandlungen von Pseudarthrosen	10
– Knochentransplantationen	10
– Gelenken, davon	
– Luxationsbehandlungen	10
– Nähte der Seitenbänder oder der palmaren Platte	10
– sekundäre Bandrekonstruktionen	10

– Denervierungen	10
– Arthrolysen und Arthroplastiken	10
– Synovialektomien	10
– Arthrodesen	10
– Arthroskopien	10
– Nerven, davon	
– mikrochirurgische Wiederherstellungen	10
– Nerventransplantationen	10
– Neurolysen	10
– an Blutgefäßen, zum Beispiel mikrochirurgische Arterien- und Venennähte und Veneninterponate	25
Lokalbehandlungen einschließlich besonderer Verletzungen, zum Beispiel Brandverletzungen, chemische Verletzungen, Elektrotraumen, Spritzpistolenverletzungen, Kompartmentsyndrome und Volkmann'sche Kontrakturen	10
Nervenkompressionssyndromen einschließlich des Karpaltunnelsyndroms	10
– Tumorresektionen, davon	
– an den Weichteilen	10
– am Knochen	10
Eingriffe bei Infektionen	10
Amputationen an der Hand	10
Operationen angeborener Fehlbildungen an Hand und distalem Unterarm	10

12. Homöopathie

Erwerb der in der Weiterbildungsordnung für diese Kompetenz aufgeführten Weiterbildungsinhalte.

13. Infektiologie

Erwerb der in der Weiterbildungsordnung für diese Kompetenz aufgeführten Weiterbildungsinhalte.

14. Intensivmedizin

Erwerb der in der Weiterbildungsordnung für diese Kompetenz aufgeführten Weiterbildungsinhalte.

Untersuchungs- und Behandlungsverfahren

Untersuchungs- und Behandlungsmethoden sind mindestens in folgendem Umfang nachzuweisen:

Gemeinsame Inhalte für die Gebiete Anästhesiologie, Chirurgie, Innere Medizin und Allgemein-

medizin, Kinder- und Jugendmedizin, Neurochirurgie und Neurologie

Behandlungen und Dokumentationen komplexer intensivmedizinischer Krankheitsfälle	50
Katheterisierungs- und Drainagetechniken einschließlich Lage-Kontrolle	BK
kardio-pulmonale Wiederbelebungen	10
Mess- und Überwachungstechniken	50
atmungsunterstützende Maßnahmen bei nicht intubierten Patienten	25
differenzierte Beatmungstechniken einschließlich Beatmungsentwöhnung bei langzeitbeatmeten Patienten	50
Analgesierungs- und Sedierungsverfahren	50
enterale und parenterale Ernährungen einschließlich Sondentechnik	50
Transfusions- und Blutersatztherapien	50
endotracheale Intubationen im Rahmen der Intensivtherapie	25
differenzierte Therapien mit vasoaktiven Substanzen	50
Evaluationen und Verlaufsbeobachtungen des Krankheitsschweregrades (Scores)	50

Basiskenntnisse (BK) bedeutet, dass der Erwerb von Kenntnissen und Erfahrungen gefordert ist, ohne dass hierfür eine festgelegte Mindestzahl nachgewiesen werden muss.

a) Anästhesiologie – zusätzlich zu den oben dargestellten gemeinsamen Inhalten:

perioperative intensivmedizinische Behandlungen	50
Behandlungen intensivmedizinischer Krankheitsbilder in Zusammenarbeit mit den das Grundleiden behandelnden Ärzten	100
intensivmedizinische Überwachungen und Behandlungen nach Traumen	10
differenzierte Diagnostiken und Therapien kardialer und pulmonaler Erkrankungen bei vital bedrohten Patienten	50
Bronchoskopien	25
Anwendungen extrakorporaler Ersatzverfahren bei akutem Organversagen	10
Kardioversionen, Defibrillationen und Elektrostimulationen des Herzens	10
Anlagen passagerer transvenöser Schrittmacher einschließlich radiologischer Kontrolle	10

b) Chirurgie – zusätzlich zu den oben dargestellten gemeinsamen Inhalten:

intensivmedizinische Behandlungen gebietsbezogener Krankheitsbilder, insbesondere bei oder nach Operationen und Verletzungen	50
differenzierte Diagnostiken und Therapien bei vital bedrohlichen chirurgischen Erkrankungen	100
Bronchoskopien	25
Anwendungen extrakorporaler Ersatzverfahren bei akutem Organversagen	10

Kardioversionen, Defibrillationen und Elektrostimulationen des Herzens	10
Anlagen passagerer transvenöser Schrittmacher einschließlich radiologischer Kontrolle	10

c) Innere Medizin und Allgemeinmedizin – zusätzlich zu den oben dargestellten gemeinsamen Inhalten:

intensivmedizinische Behandlungen gebietsbezogener Krankheitsbilder	50
differenzierte Diagnostiken und Therapien bei vital bedrohlichen internistischen Erkrankungen	100
differenzierte Elektrotherapien des Herzens und spezielle Pharmakotherapien der akut vital bedrohlichen Herz-Rhythmusstörungen	50
differenzierte Einsätze von extrakorporalen Nierenersatzverfahren	25
Bronchoskopien	25
Anwendungen extrakorporaler Ersatzverfahren bei akutem Organversagen	10
Kardioversionen, Defibrillationen und Elektrostimulationen des Herzens	10
Anlagen passagerer transvenöser Schrittmacher einschließlich radiologischer Kontrollen	10

d) Kinder- und Jugendmedizin – zusätzlich zu den oben dargestellten gemeinsamen Inhalten:

intensivmedizinische Behandlungen gebietsbezogener Krankheitsbilder	50
prä- und postoperative Intensivbehandlungen von Kindern und Jugendlichen	100
Erstversorgungen von vital gefährdeten Früh- und Neugeborenen	50
Transportbegleitungen kritisch kranker Kinder	10
Bronchoskopien	BK
Anwendungen extrakorporaler Ersatzverfahren bei akutem Organversagen	BK
Kardioversionen, Defibrillationen und Elektrostimulationen des Herzens	BK
Anlagen passagerer transvenöser Schrittmacher einschließlich radiologischer Kontrolle	BK

Basiskenntnisse (BK) bedeutet, dass der Erwerb von Kenntnissen und Erfahrungen gefordert ist, ohne dass hierfür eine festgelegte Mindestzahl nachgewiesen werden muss.

e) Neurochirurgie – zusätzlich zu den oben dargestellten gemeinsamen Inhalten:

intensivmedizinische Behandlungen bei oder nach neurochirurgischen Operationen und Verletzungen	50
intensivmedizinische Behandlungen bei intrakraniellen und intraspinalen Prozessen	50
intrakranielle Hirndruckmessungen, Überwachungen von intrakraniell Druck und zerebralem Perfusionsdruck	50
Überwachungen und Bewertungen insbesondere neurophysiologischer Monitoringverfahren	25
Bronchoskopien	25
Anwendungen extrakorporaler Ersatzverfahren bei akutem Organversagen	10

Kardioversionen, Defibrillationen und Elektrostimulationen des Herzens	10
Anlagen passagerer transvenöser Schrittmacher einschließlich radiologischer Kontrolle	10

f) Neurologie – zusätzlich zu den oben dargestellten gemeinsamen Inhalten:

intensivmedizinische Behandlungen gebietsbezogener Krankheitsbilder einschließlich lebensbedrohlicher entzündlicher, neuromuskulärer, myogener, extrapyramidalen und neuropsychiatrischer Erkrankungen	50
Intensivbehandlungen von raumfordernden intrakraniellen Prozessen und Liquorzirkulationsstörungen	25
Langzeit-Neuromonitorings	25
Bronchoskopien	25
Anwendungen extrakorporaler Ersatzverfahren bei akutem Organversagen	10
Kardioversionen, Defibrillationen und Elektrostimulationen des Herzens	10
Anlagen passagerer transvenöser Schrittmacher einschließlich radiologischer Kontrolle	10

15. Kinder-Gastroenterologie

Erwerb der in der Weiterbildungsordnung für diese Kompetenz aufgeführten Weiterbildungsinhalte.

Untersuchungs- und Behandlungsverfahren

Untersuchungs- und Behandlungsmethoden sind mindestens in folgendem Umfang nachzuweisen:

Endoskopien des oberen Verdauungstraktes einschließlich interventioneller Verfahren wie Fremdkörperextraktion, Ösophagusdilatation, blutstillende Maßnahmen in Ösophagus und Magen, davon	100
– im Vorschulalter	25
Endoskopien des unteren Verdauungstraktes einschließlich interventioneller Verfahren	50
Leberbiopsien	BK
Sonographien des Verdauungstraktes einschließlich Doppler- und Duplex-Sonographien der Gefäße des Verdauungstraktes	100
Funktionsprüfungen, davon	
– pH-Metriem	25
– Atemtests	25

Basiskennnisse (BK) bedeutet, dass der Erwerb von Kenntnissen und Erfahrungen gefordert ist, ohne dass hierfür eine festgelegte Mindestzahl nachgewiesen werden muss.

16. Kinder-Orthopädie

Erwerb der in der Weiterbildungsordnung für diese Kompetenz aufgeführten Weiterbildungsinhalte.

Untersuchungs- und Behandlungsverfahren

Untersuchungs- und Behandlungsmethoden sind mindestens in folgendem Umfang nachzuweisen:

Sonographien im Wachstumsalter, davon	250
– an der Säuglingshüfte	100
konservative Behandlungen, davon	
– am Hüftgelenk, davon	100
– Dysplasie-Behandlungen	25
– an den Füßen, davon	100
– Klumpfußbehandlungen	25
– an den Kniegelenken	25
– an der Wirbelsäule	25
operative Eingriffe, davon	
– an der Wirbelsäule, davon	
– bei instrumentellen Deformitäten	10
– bei Tumoren oder Infektionen	10
– an der oberen Extremität	25
– an der unteren Extremität, davon	
– offene Hüftrepositionen	10
– Beckenosteotomien	10
– Femurosteotomien	10
– Osteosyntheseverfahren bei Gelenkersatzoperationen, Frakturen, Knochenverlängerungen, Tumoren	10
– Korrekturingriffe bei Fußdeformitäten	10
orthopädische Rehabilitations- und Behandlungsverfahren bei neuroorthopädischen Erkrankungen im Kindesalter	10
Planungen, Durchführungen und Überwachungen bei der Anpassung von orthopädischen Hilfsmitteln, Orthesen und Prothesen	10

17. Kinder-Rheumatologie

Erwerb der in der Weiterbildungsordnung für diese Kompetenz aufgeführten Weiterbildungsinhalte.

Untersuchungs- und Behandlungsverfahren

Untersuchungs- und Behandlungsmethoden sind mindestens in folgendem Umfang nachzuweisen:

Dokumentationen über die Erkennung, konservative Behandlung und Rehabilitation rheumatischer Erkrankungen bei Kindern und Jugendlichen	100
--	------------

Langzeitbetreuungen von Kindern und Jugendlichen mit rheumatischen Erkrankungen	50
Sonographien des Bewegungsapparates einschließlich Arthrosonographie, davon	100
– bei entzündlichen Gelenkerkrankungen	50
Gelenkpunktionen und intraartikuläre Injektionen	25

18. Labordiagnostik

Erwerb der in der Weiterbildungsordnung für diese Kompetenz aufgeführten Weiterbildungsinhalte.

19. Magnetresonanztomographie

Erwerb der in der Weiterbildungsordnung für diese Kompetenz aufgeführten Weiterbildungsinhalte.

Untersuchungs- und Behandlungsverfahren

Untersuchungs- und Behandlungsmethoden sind mindestens in folgendem Umfang nachzuweisen:

gebietsbezogene Magnetresonanztomographien	
– Durchführung und Befundung	
– unter Anwendung von Arznei- und Kontrastmittel	

MRT für die Facharztkompetenz Innere Medizin und Schwerpunkt Kardiologie:

gebietsbezogene Magnetresonanztomographien	1000
– Durchführung und Befundung	
– unter Anwendung von Arznei- und Kontrastmittel	

MRT für die Facharztkompetenz Orthopädie und Unfallchirurgie:

gebietsbezogene Magnetresonanztomographien	1000
– Durchführung und Befundung	
– unter Anwendung von Arznei- und Kontrastmittel	

20. Manuelle Medizin/Chirotherapie

Erwerb der in der Weiterbildungsordnung für diese Kompetenz aufgeführten Weiterbildungsinhalte.

21. Medikamentöse Tumortherapie

Erwerb der in der Weiterbildungsordnung für diese Kompetenz aufgeführten Weiterbildungsinhalte.

Untersuchungs- und Behandlungsverfahren

Untersuchungs- und Behandlungsmethoden sind mindestens in folgendem Umfang nachzuweisen:

zytostatische, immunmodulatorische, antihormonelle sowie supportive Therapiezyklen bei soliden Tumorerkrankungen des Gebietes einschließlich der Beherrschung auftretender Komplikationen	500
Chemotherapiezyklen einschließlich nachfolgender Überwachung	300

22. Medizinische Informatik

Erwerb der in der Weiterbildungsordnung für diese Kompetenz aufgeführten Weiterbildungsinhalte.

23. Naturheilverfahren

Erwerb der in der Weiterbildungsordnung für diese Kompetenz aufgeführten Weiterbildungsinhalte.

Untersuchungs- und Behandlungsverfahren

Untersuchungs- und Behandlungsmethoden sind mindestens in folgendem Umfang nachzuweisen:

naturheilkundliche Behandlungen, davon	
– balneo-, klimatherapeutische und verwandte Maßnahmen	100
– bewegungs-, atem- und entspannungstherapeutische Maßnahmen	100
– Massagebehandlungen und reflexzonentherapeutische Maßnahmen einschließlich manueller Diagnostik	100
– Phytotherapien und Anwendung weiterer Medikamente aus Naturstoffen	100
– physikalische Maßnahmen einschließlich Elektro- und Ultraschalltherapie	100
– ausleitende und umstimmende Verfahren	100
den Grundlagen der Ernährungsmedizin und Fastentherapie	BK
der Ordnungstherapien und Grundlagen der Chronobiologie	BK
Heilungshindernissen und Grundlagen der Neuraltherapie	BK

Basiskenntnisse (BK) bedeutet, dass der Erwerb von Kenntnissen und Erfahrungen gefordert ist, ohne dass hierfür eine festgelegte Mindestzahl nachgewiesen werden muss.

24. Notfallmedizin

Erwerb der in der Weiterbildungsordnung für diese Kompetenz aufgeführten Weiterbildungsinhalte.

Untersuchungs- und Behandlungsverfahren

Untersuchungs- und Behandlungsmethoden sind mindestens in folgendem Umfang nachzuweisen:

Einsätze im Notarztwagen oder Rettungshubschrauber	50
--	-----------

25. Orthopädische Rheumatologie

Erwerb der in der Weiterbildungsordnung für diese Kompetenz aufgeführten Weiterbildungsinhalte.

Untersuchungs- und Behandlungsverfahren

Untersuchungs- und Behandlungsmethoden sind mindestens in folgendem Umfang nachzuweisen:

rheumaorthopädische Operationen an den Weichteilen, der Wirbelsäule und den Gelenken, davon	
– Synovektomien an den großen Gelenken	25
– Synovektomien an den kleinen Gelenken	50
– Tendosynovektomien	25
– Arthrodesen	10
Gelenkersatzoperationen	25
– Resektionsarthroplastiken	25
– Sehnenverlagerungen, -rekonstruktionen und -transplantationen	10
– Neurolysen und Verlagerungen von peripheren Nerven	10
– Weichteileingriffe, zum Beispiel Bursektomien, Entfernungen von Rheumaknoten, Probeexzisionen (auch arthroskopisch)	25
– rekonstruktive Eingriffe an der Hand	25
– rekonstruktive Eingriffe am Fuß	25
konservative Maßnahmen, davon	
– Überwachungen und Anleitungen von Ergotherapien	50
– Hilfsmittelversorgungen	50

26. Palliativmedizin

Erwerb der in der Weiterbildungsordnung für diese Kompetenz aufgeführten Weiterbildungsinhalte.

Untersuchungs- und Behandlungsverfahren

Untersuchungs- und Behandlungsmethoden sind mindestens in folgendem Umfang nachzuweisen:

dokumentierte Nachweise der Versorgung von Palliativpatienten	25
---	----

27. Phlebologie

Erwerb der in der Weiterbildungsordnung für diese Kompetenz aufgeführten Weiterbildungsinhalte.

Untersuchungs- und Behandlungsverfahren

Untersuchungs- und Behandlungsmethoden sind mindestens in folgendem Umfang nachzuweisen:

Behandlungen von thrombotischen Erkrankungen der Venen, der Extremitäten einschließlich der Antikoagulation	100
Untersuchung und Befundung von Patienten mit	
– Lymphödemen der Extremitäten	100
– Erkrankungen im Endstrombereich	50
Doppler- und Duplex-Sonographien des Venensystems	200
Durchführungen und Befundungen von Untersuchungen mit der Photoplethysmographie, der Phlebodynamometrie und der Venenverschlussplethysmographie	100
Sklerosierungstherapien	100
Behandlungen der chronischen Veneninsuffizienz und ihrer Komplikationen einschließlich des Ulcus cruris	300
Kompressionstherapien, davon	
– Kompressionswechselverbände	100
– Kompressionsdauerverbände	25
– apparative intermittierende Kompressionsbehandlungen	100
– spezielle lymphologische Kompressionsverbände	100
Verordnung medizinischer Kompressionsstrümpfe mit nachfolgender Wirkungskontrolle bei	
– venösen Erkrankungen	100
– Lymphödemen unter Berücksichtigung der speziellen lymphologischen Kompressionsbestrumpfung	100
Eingriffe am epifaszialen Venensystem der unteren Extremitäten, zum Beispiel Krossektomie, Phlebektomie, Varikotomie	50

28. Physikalische Therapie und Balneologie

Erwerb der in der Weiterbildungsordnung für diese Kompetenz aufgeführten Weiterbildungsinhalte.

29. Plastische Operationen

Gemeinsame Inhalte für die Gebiete Hals-Nasen-Ohrenheilkunde und Mund-Kiefer- und Gesichtschirurgie

Erwerb der in der Weiterbildungsordnung für diese Kompetenz aufgeführten Weiterbildungsinhalte.

Untersuchungs- und Behandlungsverfahren

Untersuchungs- und Behandlungsmethoden sind mindestens in folgendem Umfang nachzuweisen:

a) Hals-Nasen-Ohrenheilkunde

operative Eingriffe in der Hals-Nasen-Ohrenheilkunde, davon	200
– Korrekturen von Fehlbildungen und Fehlleistungen an der äußeren Nase (Rhinoplastik), an der Ohrmuschel (Otoplastik), den übrigen Formen der Fehlbildungen der Nase, der Ohrmuschel, des Gesichts und der Haut (Zysten, Fisteln, Naevi) einschließlich osseointegrierter Systeme	50
– Versorgungen von Verletzungen und Entzündungen sowie deren Folgen des Gesichts, des Ohres, der Mundhöhle, der Nase einschließlich der Rekonstruktion der Nasennebenhöhlen, der Rhino- und der Otobasis einschließlich Duraplastik, des Halses, Pharynx und der Trachea	50
– Wiederherstellungen und Korrekturen nach Traumen und Tumoroperationen, einfache Lappenplastiken (zum Beispiel Transpositions-, Verschiebe- oder Insellappen), schwierige Lappenplastiken (zum Beispiel myokutane Lappen, große gestielte Lappen, Rundstiellappen) auch unter Verwendung artefizieller Hautdehnungsverfahren (Gewebeexpander), freie Haut- und Gewebetransplantationen (davon fünf composite grafts), Entnahme von Knorpel und von knöchernen Transplantaten	50
– Operationen an peripheren Gefäßen und Nerven mikrovaskulärer Gewebettransfer (zum Beispiel gestielter Unterarmplatten), mikrochirurgische Nervenkonstruktionen	10
– ästhetische Gesichtschirurgien einschließlich Narbenkorrekturen, Z- und W-Plastiken und Konturverbesserungen	10

b) Mund-Kiefer- und Gesichtschirurgie

operative Eingriffe in der Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie, davon	200
– plastische dentoalveoläre Operationen	10
– wiederherstellende Operationen nach Infektionen im Mund-Kiefer-Gesichtsbereich	10
– wiederherstellende Operationen nach umfangreichen Verletzungen im Mund-Kiefer-Gesichtsbereich	25
– Operationen der Fehlbildungschirurgie, zum Beispiel bei Lippen-Kiefer-Gaumenspalten, kraniofazialen Anomalien	25
– funktionelle und rekonstruktive Kiefergelenk-Operationen, zum Beispiel bei Dysgnathien, Dysostosen	25
– präprothetische Chirurgien mit und ohne enossale Implantate	10
– Wiederherstellungen von Form und Funktionen bei ausgedehnten Tumorresektionen	25
– Operationen an peripheren Nerven und Gefäßen sowie mikrochirurgische Wiederherstellung von Gefäßen und Nerven	10
– ästhetische Gesichtschirurgien einschließlich Narbenkorrekturen und Konturverbesserung	25

30. Proktologie

Erwerb der in der Weiterbildungsordnung für diese Kompetenz aufgeführten Weiterbildungsinhalte.

Untersuchungs- und Behandlungsverfahren

Hierzu sind mindestens folgende Untersuchungs- und Behandlungsmethoden nachzuweisen.

konservative und operative Fissurbehandlungen	25
Exzisionen von kleineren peri- und intraanal Geschwülsten, zum Beispiel Thrombosen, Marisken, hypertrophen Analpapillen	25
Behandlungen von Hämorrhoidalleiden, zum Beispiel Verödung, Gummibandligaturen	100
Aufsuchungen und Sondierungen von Analfisteln und Krypten einschließlich Fadendrainagen	25
Mitwirkungen bei der operativen Therapie eines Sinus pilonidalis, der Acne inversa und des Analabszesses	25
Diagnostiken und Therapien der anorektalen Geschlechtskrankheiten und analer Dermatosen	50
Versorgungen und Beratungen von Stomaträgern	10
Nachsorgen bei malignen Tumoren	25
Spekulumuntersuchungen des Analkanals	25
Proktoskopien	100
funktions- und morphologische Diagnostiken der analen Schließmuskulatur, zum Beispiel Manometrie, Endosonographie	25
Lokal- oder Regionalanästhesien	25

31. Psychoanalyse

Erwerb der in der Weiterbildungsordnung für diese Kompetenz aufgeführten Weiterbildungsinhalte.

32. Psychotherapie

Erwerb der in der Weiterbildungsordnung für diese Kompetenz aufgeführten Weiterbildungsinhalte.

33. Rehabilitationswesen

Erwerb der in der Weiterbildungsordnung für diese Kompetenz aufgeführten Weiterbildungsinhalte.

34. Röntgendiagnostik

Die Weiterbildung in der Röntgendiagnostik erfolgt jeweils an einem der fünf nachfolgenden Organsysteme:

34.1. Röntgendiagnostik Skelett

Untersuchungs- und Behandlungsverfahren

Erwerb der in der Weiterbildungsordnung für diese Kompetenz aufgeführten Weiterbildungsinhalte.

Untersuchungs- und Behandlungsmethoden sind mindestens in folgendem Umfang nachzuweisen:

gebietsbezogene Projektionsradiographie des Skeletts	
--	--

34.2. Röntgendiagnostik Thorax

Untersuchungs- und Behandlungsverfahren

Erwerb der in der Weiterbildungsordnung für diese Kompetenz aufgeführten Weiterbildungsinhalte.

Untersuchungs- und Behandlungsmethoden sind mindestens in folgendem Umfang nachzuweisen:

Projektionsradiographie des Thorax	
------------------------------------	--

34.3. Röntgendiagnostik Verdauungstrakt und Gallenwege

Untersuchungs- und Behandlungsverfahren

Erwerb der in der Weiterbildungsordnung für diese Kompetenz aufgeführten Weiterbildungsinhalte.

Untersuchungs- und Behandlungsmethoden sind mindestens in folgendem Umfang nachzuweisen:

Projektionsradiographie des Verdauungstraktes und der Gallenwege	
--	--

34.4. Röntgendiagnostik Harntrakt

Untersuchungs- und Behandlungsverfahren

Erwerb der in der Weiterbildungsordnung für diese Kompetenz aufgeführten Weiterbildungsinhalte.

Untersuchungs- und Behandlungsmethoden sind mindestens in folgendem Umfang nachzuweisen:

Projektionsradiographie des Harntraktes	
---	--

34.5. Röntgendiagnostik der Mamma

Untersuchungs- und Behandlungsverfahren

Erwerb der in der Weiterbildungsordnung für diese Kompetenz aufgeführten Weiterbildungsinhalte.

Untersuchungs- und Behandlungsmethoden sind mindestens in folgendem Umfang nachzuweisen:

Projektionsradiographie der Mamma	
-----------------------------------	--

35. Schlafmedizin

Erwerb der in der Weiterbildungsordnung für diese Kompetenz aufgeführten Weiterbildungsinhalte.

Untersuchungs- und Behandlungsverfahren

Untersuchungs- und Behandlungsmethoden sind mindestens in folgendem Umfang nachzuweisen:

Dokumentationen abgeschlossener Behandlungsfälle, davon	100
– schlafbezogene Atmungsstörungen einschließlich nasaler ventilationstherapeutischer Maßnahmen mit Titrationsen des Beatmungsdruckes und kardiorespiratorischer Polysomnographie	25
– Dyssomnien	10
– Parasomnien	10
Behandlungen von Schlafstörungen bei körperlichen und psychiatrischen Erkrankungen	10
Erfassungen tageszeitlicher Schwankungen physiologischer und psychologischer Funktionen einschließlich Dokumentation, Auswertung und Beurteilung von Schlafprotokollen und standardisierten Schlafragebögen	50
ambulante Screeninguntersuchungen bei schlafbezogenen Atmungsstörungen einschließlich ausgewerteter Untersuchungen mit Behandlungsvorschlag	50
kardiorespiratorische Polysomnographien einschließlich Auswertung	200
videometrische Polysomnographien einschließlich Auswertung	25
Messungen und Auswertungen von Vigilanzstörungen, Tagesmüdigkeit und Tagesschläfrigkeit mittels psychologischer, computergestützter und polysomnographischer Test- und Untersuchungsverfahren einschließlich MSLT (Multiple sleep latency test) oder MWT	25

36. Sozialmedizin

Erwerb der in der Weiterbildungsordnung für diese Kompetenz aufgeführten Weiterbildungsinhalte.

37. Spezielle Orthopädische Chirurgie

Erwerb der in der Weiterbildungsordnung für diese Kompetenz aufgeführten Weiterbildungsinhalte.

Untersuchungs- und Behandlungsverfahren

Untersuchungs- und Behandlungsmethoden sind mindestens in folgendem Umfang nachzuweisen:

Operative Eingriffe bei schweren Erkrankungen und Deformitäten der Stütz- und Bewegungsorgane, davon	
– an der Wirbelsäule, davon	
– Bandscheibenvorfälle, enger Spinalkanal	10
– dorsale Eingriffe mit und ohne Fusion	10
– venterale Eingriffe mit und ohne Fusion	10
– an Schulter/Oberarm/Ellbogen, davon	
– arthroskopische Operationen	25
– offene Eingriffe einschließlich Gelenkersatz	25
– an Unterarm/Hand, davon	
– Weichteileingriffe	25

– knöcherne Eingriffe	25
– am Becken (knöcherne Eingriffe)	10
– am Hüftgelenk, davon	
– Weichteileingriffe	10
– primäre Endoprothesenimplantationen bei Koxarthrose	50
– Endoprothesenwechsel	10
– am Oberschenkel (knöcherne Eingriffe), zum Beispiel Korrekturosteotomien	10
– am Kniegelenk, davon	
– Weichteileingriffe einschließlich arthroskopische Operationen	25
– Bandplastiken, Knorpelersatzoperationen	10
– primäre Endoprothesenimplantationen	25
– Endoprothesenwechsel	10
– am Unterschenkel, davon	
– Weichteileingriffe	10
– Osteotomien	10
– am Sprunggelenk, davon	
– Weichteileingriffe einschließlich arthroskopische Operationen	10
– Endoprothesen und Arthrodesen	10
– am Fuß, davon	
– Sehnenverlängerungen und -verlagerungen	10
– Korrekturosteotomien	25
– Arthrodesen	10
– Korrekturen bei komplexen Deformitäten	10
plastisch-rekonstruktive Eingriffe einschließlich Amputationen	10
Eingriffe bei Knochen- und Weichteiltumoren	10
Eingriffe an Gefäßen und Nerven einschließlich mikrochirurgischer Techniken	10
Eingriffe bei Infektionen an Weichteilen, Knochen und Gelenken	25

38. Spezielle Schmerztherapie

Erwerb der in der Weiterbildungsordnung für diese Kompetenz aufgeführten Weiterbildungsinhalte.

Untersuchungs- und Behandlungsverfahren

Untersuchungs- und Behandlungsmethoden sind mindestens in folgendem Umfang nachzuweisen:

spezifische Pharmakotherapien	100
multimodale Therapien in interdisziplinärer Zusammenarbeit	50
diagnostische und therapeutische Lokal- und Leitungsanästhesien	25
Stimulationstechniken, zum Beispiel transkutane elektrische Nervenstimulation	25
spezifische Verfahren der manuellen Diagnostik und physikalischen Therapie	25

für Gebiete mit konservativen Weiterbildungsinhalten zusätzlich:

Entzugsbehandlungen bei Medikamentenabhängigkeit	25
--	-----------

für Gebiete mit operativen Weiterbildungsinhalten zusätzlich:

Denervationsverfahren und/oder augmentative Verfahren, zum Beispiel Neurolyse, zentrale Stimulation	25
---	-----------

für Gebiete mit konservativ-interventionellen Weiterbildungsinhalten zusätzlich:

interventionelle Verfahren, zum Beispiel plexus- und rückenmarksnahe Verfahren, Spinal Cord Stimulationen, davon	50
– Sympathikusblockaden	10

39. Spezielle Unfallchirurgie

Erwerb der in der Weiterbildungsordnung für diese Kompetenz aufgeführten Weiterbildungsinhalte.

Untersuchungs- und Behandlungsverfahren

Untersuchungs- und Behandlungsmethoden sind mindestens in folgendem Umfang nachzuweisen:

operative Eingriffe bei schweren Verletzungen und Verletzungsfolgen, davon	
– Notfalleingriffe in Körperhöhlen einschließlich Trepanationen, Thorakotomien, Laparotomien	25
– an der Wirbelsäule, davon	
– bei Frakturen, Luxationen mit und ohne neurologischem Defizit	10
– dorsale und ventrale Dekompressionen, Korrektur, Stabilisierung	10
– an Schulter/Oberarm/Ellbogen, davon	
– Weichteileingriffe und arthroskopische Operationen	25
– Knochen und Gelenkeingriffe bei Frakturen, Luxationen und Verletzungsfolgen	25
– an Unterarm/Handgelenken/Hand, davon	
– Eingriffe zur Wiederherstellung der Sehnenkontinuität	10
– Versorgungen multistrukturer Verletzungen und Folgezuständen, auch unter Anwendung mikrochirurgischer Verfahren	10
– Knochen- und Gelenkeingriffe bei Frakturen, Luxationen und Verletzungsfolgen	25

– am Becken, davon	
– innere/äußere Beckenringfrakturen	10
– Azetabulumfrakturen	10
– am Hüftgelenk, davon	
– Osteosynthesen oder Endoprothesen bei Frakturen und Verletzungsfolgen	25
– am Oberschenkel, davon	
– Osteosynthesen bei Frakturen und Verletzungsfolgen	25
– am Kniegelenk, davon	
– Weichteileingriffe und arthroskopische Operationen	25
– Bandplastiken	10
– Knochen- und Gelenkeingriffe bei Frakturen einschließlich Endoprothesen und Osteotomien bei posttraumatischen Fehlstellungen	25
– am Unterschenkel, davon	
– Weichteileingriffe einschließlich gestielten Muskellappen	10
– Eingriffe am Knochen bei Frakturen und Verletzungsfolgen	25
– am Sprunggelenk, davon	
– Weichteileingriffe einschließlich arthroskopische Operationen	10
– Knochen- und Gelenkeingriffe bei Frakturen, Luxationen, Verletzungsfolgen	25
– am Fuß, davon	
– Weichteileingriffe nach Verletzungen	10
– Knochen- und Gelenkeingriffe bei Frakturen, Luxationen, Verletzungsfolgen	25
plastisch rekonstruktive Eingriffe zur primären oder sekundären Versorgung ausgedehnter Weichteilverletzungen und deren Folgen einschließlich Amputationen	25
Versorgungen pathologischer Frakturen	10
Eingriffe an Gefäßen und Nerven einschließlich mikrochirurgischer Techniken	10
Eingriffe bei Infektionen an Weichteilen, Knochen und Gelenken	25
Behandlungen von thermischen und chemischen Schädigungen	10
Schwerverletztenbehandlung (Organisation, Durchführung und Überwachung), davon	
– bei Polytrauma (ISS > 16), auch auf der Intensivstation	50
– Behandlungen im Verletzungsartenverfahren einschließlich Dokumentation	25

40. Sportmedizin

Erwerb der in der Weiterbildungsordnung für diese Kompetenz aufgeführten Weiterbildungsinhalte.

41. Suchtmedizinische Grundversorgung

Erwerb der in der Weiterbildungsordnung für diese Kompetenz aufgeführten Weiterbildungsinhalte.

42. Tropenmedizin

Erwerb der in der Weiterbildungsordnung für diese Kompetenz aufgeführten Weiterbildungsinhalte.

Untersuchungs- und Behandlungsverfahren

Untersuchungs- und Behandlungsmethoden sind mindestens in folgendem Umfang nachzuweisen:

medizinische Beratungen vor Reisen und Auslandseinsätzen einschließlich Prophylaxemaßnahmen und Impfungen	300
mikroskopische Nachweise von Protozoen, Würmern und anderen Parasiten	100

43. Betriebsmedizin

Erwerb der in der Weiterbildungsordnung für diese Kompetenz aufgeführten Weiterbildungsinhalte.

Untersuchungs- und Behandlungsverfahren

Untersuchungs- und Behandlungsmethoden sind mindestens in folgendem Umfang nachzuweisen:

Selbständige Durchführung, Befundung und Bewertung von insgesamt 50 speziellen arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen nach relevanten Rechtsvorschriften	
Selbständige Durchführung, Befundung und Bewertung von 25 allgemeinen arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen bezogen auf besondere Belastungen oder Risikogruppen	
spezielle Untersuchungsverfahren aus der Betriebsmedizin, dazu gehören:	40
– Ergometrie	
– Lungenfunktionsstörung	
– Gehöruntersuchungen	
– Sehtestuntersuchungen	
Selbständige Indikationsstellung, Probenahme und Beurteilung von 5 Biomonitoring-Untersuchungen aus mindestens 2 verschiedenen Schadstoffgruppen (z.B. Metalle, Lösemittel)	
Bewertungen von Messungen unterschiedlicher Arbeitsumgebungsfaktoren/Gefahrstoffen (Lärm, Klimagrößen, Beleuchtung, Gase/Dämpfe, Stäube) inklusive Dokumentation des erarbeiteten Vorwissens, der Meßplanung und der eigenen Bewertung der Messungen	2
protokollierte Betriebsbegehungen aus unterschiedlichen Anlässen in verschiedenen Bereichen	5
Arbeitsplatzbeurteilungen/Tätigkeitsanalysen	10
ausführlich begründete betriebsärztliche Gutachten, davon	5
– zur Frage des Vorliegens einer Berufskrankheit	
– zur Beurteilung von Berufs- oder Erwerbsfähigkeit	
– zu Maßnahmen nach § 3 BeKV	

– zu Fragen eines Arbeitsplatzwechsels	
– zur Eingliederung Behinderter in den Betrieb	
Empfehlungen und Beratungen zu technischen, organisatorischen und personenbezogenen Arbeitsschutzmaßnahmen	2
Teilnahmen an Arbeitsschutzausschußsitzungen	2
arbeitsmedizinische Beratungen zum adäquaten Einsatz schutzbedürftiger Personengruppen	10
arbeitshygienische Beratungen	10
Beratungen zur Auswahl geeigneter Körperschutzmittel	5
Beratungen in sozialversicherungsrechtlichen Fragen	5
Schulungen/Unterweisungen zu arbeitsmedizinischen Themen	2
Beratungen betrieblicher Entscheidungsträger zur Organisation des betrieblichen Arbeits- und Gesundheitsschutzes	5

München, 30.06.2006

*Dr. med. H. Hellmut Koch
Präsident*